

178

OSTSEE



HANDEL

Aus dem Inhalt:

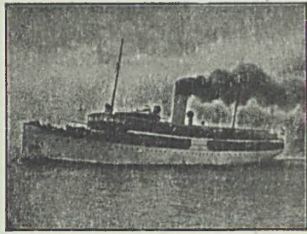
Dr. Otto Lange: Stettin, der deutsche Mittelpunkt der Ostsee.

Dr. Haerecke: Zur Frage des Eigentumsvorbehaltes.

Dr. Selle: Die Regelung der Umlagen 1934 nach dem Aufbringungsgesetz.

Boycottbekämpfung und Exportförderung durch die DA.

Die russische Holzausfuhr.



Von Stettin an die Ostsee

mit den größten und schönsten Schnelldampfern der Rügenlinie
 „Rugard“, „Hertha“, „Odin“, „Frigga“.

Im Sommer tägliche Fahrten nach

Swinemünde, Heringsdorf, Zinnowitz

Insel Rügen, Bornholm u. Kopenhagen

Abfahrt: von Stettin 11⁰⁰ täglich, auch Sonntags, Sonntags außerdem Sonderfahrt um 2⁴⁵ früh.

Ermäßigte 60 tägige Rückfahrkarten

Illustrierte Prospekte und nähere Auskünfte durch

Stettiner Dampfschiffs-Gesellschaft J. F. Braeunlich G. m. b. H. / Stettin

Bollwerk 1 b.

Liegestelle und Fahrkartenausgabe: vor Mitte Hakenterrasse.

Tel. 20030 u. 21415

dazu Seediens Ostpreußen: Travemünde—Warnemünde—Binz—Swinemünde—
 Zoppot—Pillau—Memel.

Nach Swinemünde u. zurück

ab Stettin regelmäßiger zweimal täglicher Verkehr mit den Dampfern „Berlin“, „Stettin“, „Swinemünde“.

Prospekte und nähere Auskunft durch

Swinemünder Dampfschiffahrts-A.-G.

STETTIN, Bollwerk 1 b, Zimmer 9
 Fernsprecher Nr. 21415

Ein Rennfahrer
 auf einem Roller!



Sie lachen! Und doch ist seine Ausrüstung nicht unzulänglicher, als wenn wohlüberlegte, zielichere Gedanken einem Papier anvertraut werden, das der Gediegenheit und Wirklichkeit des Briefinhaltes nicht entpricht.

Bereiten Sie Ihren Briefen und Druckfaden einen aufmerksamen Empfang durch Feldmühle Special-Bank-Post, das eigenartig schöne, gebrauchstüchtige und preiswerte Schreib- und Druckpapier. Schützen Sie sich vor minderwertigen Nachahmungen durch genaue Beachtung des Wasserzeichens.

Feldmühle,

Papier-u.Zellstoffwerke Aktiengesellschaft, Stettin



Rud. Christ. Gribel, Stettin

Regelmäßige Frachtdampferlinien zwischen

Linie	alle 10 Tage
Stettin—Danzig	7
Stettin—Elbing	3
Stettin—Königsberg	7
Stettin—Memel	14
Stettin—Libau	7
Stettin—Riga	7
Stettin—Reval	7
Stettin—Wiborg—Kotka	7
Stettin—Helsingfors	7
Stettin—Abo	7
Stettin—Stockholm	7
Stettin—Norrköping	14
Stettin—Westschweden	7
Stettin—Westnorwegen	7
Stettin—Flensburg	10
Stettin—Kiel	7
Stettin—Hamburg	3
Stettin—Bremen	7
Stettin—London	14
Stettin—Rotterdam	7
Stettin—Antwerpen—Brüssel	7
Stettin—Rheinhäfen bis Köln	7
Stettin—Gent	14

Regelmäßige Passagierdampferlinien zwischen

- Stettin—Reval—Helsingfors
- Stettin—Reval—Wiborg
- Stettin—Wisby—Stockholm
- Stettin—Riga

Auskünfte in allen Fracht- u. Passageangelegenheiten durch die Reederei

Rud. Christ. Gribel, Stettin

Gr. Lastadie 56 — Telefon Nr. 35531

1528-FELDMÜHLE-1528
 SPECIAL-BANK-POST

Ostsee-Handel

Wirtschaftszeitung für die Ostseeländer, das Stettiner Wirtschaftsgebiet
und sein Hinterland

AMTLICHES ORGAN DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU STETTIN

Bearbeitet unter Mitwirkung der Nordischen Institute der Universität Greifswald. — Mitteilungen des Vereins zur Förderung überseeischer Handelsbeziehungen e. V. zu Stettin, des Deutsch-Finnländischen Vereins E. V. zu Stettin, der Deutsch-Schwedischen Vereinigung zu Stettin, des Großhandelsverbandes Stettin e. V., des Verbandes des Stettiner Einzelhandels, des Pommerschen Binnenschiffahrts-Vereins.

Deutsch-schwedischer Nachrichtendienst der Deutschen Gesellschaft zum Studium Schwedens zu Greifswald.

Herausgeber Dr. H. Schrader, Syndikus der Industrie- und Handelskammer zu Stettin

Hauptchriftleiter und verantwortlich für die Berichte über das Ausland W. v. Bulmerincq, beurlaubt, verantwortlich für die Berichte über das Inland Dr. E. Schoene, den Anzeigenteil W. Winkelmann, alle in Stettin. II. Vj. DA. 2670.

Bezugspreis vierteljährlich 2,50, Ausland 3,— Reichsmark. — Anzeigenpreis lt. Tarif.

Verlag: Baltischer Verlag G. m. b. H., Stettin Druck: Fischer & Schmidt, Stettin. Schriftleitung und Inseraten-Annahme: Stettin, Börse, I Treppe. Fernsprecher Sammel-Nr. 35341. Die Zeitschrift erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Zahlungen auf das Postscheckkonto des Baltischen Verlages G. m. b. H., Stettin Nr. 10464. Bankverbindung: Wm. Schlutow, Stettin.

Geschäftsstelle in Helsingfors: Akademiska Bokhandeln, Alexandersgatan 7. Für nicht erbetene Zusendungen übernimmt der Verlag keine Verantwortung.

Nr. 14

Stettin, 15. Juli 1934

14. Jahrg.

Stettin, der deutsche Mittelpunkt der Ostsee

Dr. Otto Lange, Präsident der Industrie- und Handelskammer zu Stettin.

Stettin ist der südlichste unter den deutschen Ostseehäfen, inmitten der deutschen Ostseeküste weit in das Land hineingeschoben gelegen. Es genießt den Vorteil fehlender Gezeiten, gleichmäßiger Wassertiefe und bietet den Schiffen absolute Sicherheit gegen Sturm- und Wetterunbill. Stettin ist mit etwa 4½ Mill. To. seewärtigem Umschlag der drittgrößte deutsche und der größte preußische Seehafen. Es ist gleichzeitig mit etwa 3 300 000 To. Binnenschiffahrtsumschlag der größte Binnenumschlagshafen der Oder, darüber hinaus des gesamten ostdeutschen Wasserstraßensystems, der Cosel-Oderhafen um über 1 Million Tonnen, Breslau um das vierfache und Malsch um das sechsfache an Umschlagsmenge übertrifft. Aus der Tatsache, daß Stettin der Brennpunkt des nach Norden, Süden, Osten und Westen gehenden Wasserstraßenverkehrs ist, und daß sich hier das Binnenschiff mit dem Seeschiff und der Eisenbahn vereinigt, ergibt sich die unstreitige Tatsache, daß Stettin der verkehrswirtschaftliche Schwerpunkt nicht nur der Oderschiffahrt, sondern der gesamten ostdeutschen Binnenschiffahrt ist.

Stettin ist, abgesehen von seinen binnenwasserwärtigen Verbindungen, derjenige deutsche Hafen, der die günstigste natürliche verkehrsgeographische Lage aufweist. Alle verkehrspolitischen Kämpfe gegen Stettin gipfelten und gipfeln in dem Bestreben, die natürliche geographische Verkehrslage Stettins durch künstliche Mittel (Hafenabgaben, Wasserstraßenabgaben, Eisenbahnausnahmetarife und Seepreferenzzölle, Staffeltarifsystem, Zollhandhabung, devisenpolizeiliche Vorschriften, Refaktien usw.) einschließlich des Mittels der Reklame zu verschlechtern. Die Kämpfe der alten Stettiner Kaufmannschaft und der aus ihr hervorgegangenen Industrie- und Handelskammer auf verkehrswirtschaftlichem und verkehrspolitischem Gebiet gipfelten und gipfeln in dem Bestreben, die Gunst der verkehrsgeographischen Lage Stettins ge-

gen alle Angriffe zu erhalten und die Verkehrswege und Verkehrsinstrumente entsprechend auszubauen. Die Zukunftsaussichten Stettins sind so groß und unbegrenzt, wie die Aufgaben, die es in der deutschen Volkswirtschaft und darüber hinaus für eine europäische Großraumwirtschaft als größter deutscher Ostseehafen und Odermündungsplatz sowie als Handels- und Industriestadt zu erfüllen haben wird. Je klarer die Merkmale der künftigen Ostentwicklung hervortreten, desto eifriger werden die Versuche der Wettbewerber, durch Fanfaronaden, historische Reminiscenzen, künstliche Konstruktionen und Ansprüche, deren Unbegrenztheit im umgekehrten Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Berechtigung steht, über die Richtung des künftigen Weltgeschehens, über die kommende Entwicklung hinwegzutäuschen.

Stettin hat weder nach Hilfe gerufen noch leere Reklame gemacht. Es hat geschwiegen und zäh und verbissen gearbeitet. Und mit Erfolg. Stettin steht und hat trotz unsagbarer Einbußen und Verluste seine Existenzberechtigung, seine Notwendigkeit als dritter deutscher Großhafen und seine Lebenskraft durch Umstellung und Anpassung und durch Schaffung von Neuem bewiesen. Stettin verlangt nichts als unbedingte Parität in jeder Beziehung, Stettin wünscht nichts als Anerkennung und uneingeschränkte Auswirkung seiner natürlichen Lebensgrundlagen. Trotz aller Galvanisierungsversuche in Lübeck, einem Hafen, dessen gesamter ein- und ausgehender seewärtiger Verkehr mit etwa 980 000 To. erheblich weniger als ¼ des Stettiner seewärtigen Verkehrs ausmacht, trotz aller Reden in Hamburg, das plötzlich Deutschlands westlichster und größter Ostseehafen zu sein behauptet, wissen wir, daß tatsächlich Stettin im deutschen Ostseeraum führt, daß Stettin der führende deutsche Ostseehafen ist.

Stettins seewärtiger Wareneingang betrug (abgerundet) in Tonnen zu 1000 Kilogramm:

	1929	1933
Die seewärtige Gesamteinfuhr betrug dagegen in Tonnen zu 1000 Kilogramm in:	3 400 000	3 083 000
	1929	1933
Lübeck	1 200 000	570 000
Kiel	483 000	399 000
Flensburg	215 000	149 000
Königsberg	1 089 000	1 429 000

Es ist also tatsächlich die Gesamteinfuhr Stettins größer als die Lübecks, Kiels, Flensburgs und Königsbergs zusammengenommen.

Die seewärtige Ausfuhr zeigt folgendes Bild:

	1929	1933
Stettin	1 519 000	1 379 000
Lübeck	601 000	410 000
Kiel	106 000	106 000
Flensburg	80 000	42 000
Königsberg	636 000	722 000

Hiernach ist die Gesamtausfuhr Stettins größer als die Lübecks, Kiels, Flensburgs und Königsbergs zusammengenommen.

Angesichts dieser Zahlen und der Tatsache, daß in der Ostsee der dichteste Linienverkehr auf Stettin, und zwar von deutschen Reedereien, unterhalten wird, erübrigt sich jedes weitere Wort. Wendungen wie „So hat Lübeck die Stellung erhalten, deutsche Wirtschaftsführerin im Gebiet der Ostsee zu sein“ oder „Unter den deutschen Häfen, die maßgeblichen Ein-

fluß auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Kräfteverteilung in der Ostsee haben, steht Lübeck an erster Stelle“ sind geeignet, die öffentliche Meinung irre zu führen und auf Sachkenner erheiternd zu wirken. Erklärungen wie „Die wirtschaftliche Erschließung Südosteuropas und sein Transithandel nach Norden erfolgen über die Nordseehäfen“ stellen die tatsächlichen Verhältnisse auf den Kopf; denn es steht fest, daß allein der bahnwärtige Transitverkehr z. B. der Tschechoslowakei nach Stettin mengenmäßig größer als nach jedem anderen Hafen der Nordschlagseite ist. Es ist ferner unbestritten, daß Stettin als Umschlagsplatz für den nach Norden und Osten gerichteten Transit sämtlicher südosteuropäischer Bahnstationen Hamburg, Bremen, Lübeck und jedem anderen deutschen Ostseehafen gegenüber verkehrsgeographisch der günstigste Hafen ist, weil er die kürzesten eisenbahnkilometrischen Entfernungen nach den südosteuropäischen Bahnstationen aufweist. Auf natürlicher Grundlage wollen wir aufbauen, nicht auf Wunschkonstruktionen. Mit gegebenen Tatsachen wollen wir rechnen und nicht mit Faktoren, die wirtschaftlich auf schwankendem Boden stehen. Nur dann ist eine Zusammenarbeit der Seehäfen im Dienste unserer Nation und unserer Volkswirtschaft erfolversprechend. Stettin ist fest entschlossen, seine schwer erarbeitete und erkämpfte Stellung als deutscher Mittelpunkt der Ostsee, als der deutsche Ostseehafen zu behaupten und auszubauen und sie von niemandem antasten zu lassen.

Zur Frage des Eigentumsvorbehalts

Dr. Haerecke, Berlin.

Die Frage der Sicherung des Eigentums an verkauften Waren hat vor einiger Zeit begonnen, internationale Erörterungen auszulösen. Die Internationale Woll-Vereinigung hat auf ihrer Konferenz im November 1931 in Basel eine Entschließung gefaßt, gemäß welcher sie den Brauch verurteilt, an nicht bezahlten Waren Rechte Dritter zu bestellen. Sie betrachtete es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben, ein derartiges, den Pflichten eines ordentlichen Kaufmanns widersprechendes Verfahren nach Möglichkeit zu verhindern. Gesetzliche Handhaben seien dazu in einer Reihe von Ländern bereits vorhanden. Als wichtigste dieser Handhaben erscheine der Vorbehalt des Eigentums. Sie ersuchte daher ihre Ländergruppen, auf diese Möglichkeiten, soweit vorhanden, bei ihren Mitgliedern hinzuweisen und den angeschlossenen Firmen zu empfehlen, von ihnen weitestgehend Gebrauch zu machen. Dort wo die gesetzlichen Voraussetzungen für den Vorbehalt des Eigentums noch nicht oder noch nicht in genügendem Maße bestehen, hielt die Internationale Woll-Vereinigung es für richtig, daß die Ländergruppen ihren Einfluß auf eine entsprechende Ausgestaltung der gesetzlichen Bestimmungen geltend machen. Auch die Internationale Handelskammer wurde mit dieser Frage befaßt, die im übrigen in der Literatur untersucht worden ist.*) Bei den Beratungen in der Internationalen Handelskammer ergab sich, daß über die Wollindustrie hinaus auch andere Industrien stark an dieser Frage interessiert sind, denn es zeigte sich während der großen Krise in verschiedenen Ländern, daß die Banken für die Kredite, die sie gewähren, die Verpfändung der im Besitz des Fabrikanten befindlichen Rohstoffvorräte, die verarbeitet werden sollen, verlangen. Dabei ist die Frage akut geworden, was im Falle eines Konkurses geschehe, wenn diese Rohstoffe nicht bezahlt waren. Eine Klausel, wie sie in Deutschland hinsichtlich des Eigentumsvorbehalts gültig sei, ist in zahlreichen anderen Ländern ungültig, und es ist nicht gestattet, eine Vorzugsstel-

lung einzunehmen und die betreffenden Waren der Konkursmasse zu entziehen.

Die Internationale Handelskammer unternahm daher eine Umfrage bei ihren Landesgruppen, um die Rechtslage festzustellen. Hierbei ergaben sich in den verschiedenen Ländern starke Abweichungen. Es wurde daher geprüft, ob es nicht möglich sei, eine Klausel zu finden, die es den Lieferanten der Waren ermöglicht, die noch nicht bezahlte Ware aus der Konkursmasse herauszunehmen. Es bestand auch ein Interesse an der Klärung der Frage, wie die Rechte des gutgläubigen Erwerbers gewahrt werden können.

Man kam zu dem Ergebnis, daß es nicht möglich sei, eine entsprechende Klausel zu finden. Um dies zu erreichen, würden einschneidende Änderungen der Gesetze in den verschiedenen Ländern notwendig sein.

Bei ihrer Enquête hat die Internationale Handelskammer auch die Veränderungen in den letzten beiden Jahren in der Gesetzgebung der einzelnen Staaten geprüft sowie ferner sich festzustellen bemüht, ob die Wirtschaftskreise ein Interesse daran haben, eine Eigentumsvorbehaltsklausel eingeführt zu sehen. Sie wollte damit ermitteln, ob in den Ländern, in denen der Eigentumsvorbehalt bisher unbekannt war, die Einführung eines vorzugsweisen Befriedigungsrechts des Verkäufers einer noch nicht voll bezahlten Ware bei der Zwangsversteigerung als erwünscht angestrebt wird. In Deutschland sind Änderungen nicht eingetreten, da im deutschen Recht eine Klausel, durch die der Verkäufer sich das Eigentum bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises vorbehält, jedem Dritten gegenüber voll wirksam ist.

In anderen Ländern liegen die Verhältnisse verschieden. Der zusammenfassende Bericht der Internationalen Handelskammer, den der Generalsekretär der Französischen Gruppe, René Arnaud, verfaßt hat, ist der Internationalen Woll-Konferenz, die am 19. und 20. Juni in Paris zusammentrat, vorgelegt worden. An der Abfassung des Berichts bzw. an den Untersuchungen haben namhafte Wirtschaftsjuristen, darunter auch als deutscher Vertreter Herr Dr. Robert Marx (Deutscher Staatsvertreter am Deutsch-französischen gemischten Schiedsgericht, Paris) mitgewirkt.

*) Schriften des Reichsverbandes der Deutschen Industrie „Der Eigentumsvorbehalt im in- und ausländischen Recht“ von Rechtsanwalt Dr. Stulz.

Im einzelnen ergibt sich aus dem Bericht, daß in den Vereinigten Staaten von Amerika Aenderungen in der Rechtslage und in der Auffassung der Wirtschaftskreise nicht zu verzeichnen sind. In den meisten Staaten sind Verkäufe mit Eigentumsvorbehalt möglich, und der Verkäufer kann sich gegen Nachteile aus dem Konkurs des Käufers dadurch schützen, daß er entweder ausdrücklich sein Eigentumsrecht vorbehält oder es unterläßt, es dem Käufer zu übertragen.

In Belgien sind ebenfalls gesetzliche Aenderungen nicht zu verzeichnen. Aber die Rechtsprechung scheint in einer Aenderung begriffen zu sein. Es ereignete sich häufiger, daß eine Klausel vereinbart wurde, durch die der Uebergang des Eigentums an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung hinausgeschoben würde. Die Gerichte gestatteten, daß die mit Zahlungsaufschub oder Zahlungsfrist verkauften Waren, die noch nicht in das Eigentum des Käufers übergegangen war, aus der Konkursmasse ausgesondert werden konnten. Durch einen Beschluß des Kassationsgerichtshofs vom 9. Februar 1933 ist diese Rechtsprechung umgestoßen worden, in dem verkündet wurde, daß, wenn auch eine solche Klausel des Eigentumsvorbehalts zwischen den Parteien Gültigkeit habe, sie Dritten gegenüber nicht gelte, auch nicht gegenüber dem Konkursverwalter. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die belgischen Wirtschaftskreise die Einführung eines Gesetzes zu bewirken versuchen werden, um die Rechte des Verkäufers aus Abzahlungsgeschäften zu schützen, und zwar indem ein System der Öffentlichkeit geschaffen wird, das Dritte mit Sicherheit erkennen läßt, daß die auf Abzahlung gekauften Waren noch nicht Eigentum des Käufers geworden sind. Für Maschinen und Apparate, die in der Industrie verwendet werden, galt bisher bereits eine gewisse Ausnahmeregelung.

In Dänemark besteht keine gesetzliche Regelung ähnlich der deutschen; es scheint auch dort kein besonderes Interesse an einer solchen Regelung zu bestehen.

Für Frankreich ist ein besonderes Gutachten des Rechtsanwalts am Appellationsgericht in Paris, Blum-Brisac, eingeholt worden. Dieser stellte fest, daß in Frankreich ein etwas komplizierter Sachverhalt besteht. Das Gesetz bestimmt formal: „Das Eigentum geht auf den Käufer über, selbst wenn der Kaufpreis nicht bezahlt ist; die unbezahlte Ware darf im Konkursfalle nicht abgesondert werden.“ Tatsächlich aber nimmt die Doktrin an, daß die Gläubiger Kredite nach Maßgabe der vorhandenen Aktiven, die sie bei ihren Schuldnern festgestellt haben, bewilligen und daß die Gläubiger getauscht werden würden, wenn bestimmte Waren, deren Vorhandensein sie festgestellt haben, die sie als Sicherheit ansehen könnten, ohne ihr Wissen in Wirklichkeit einem anderen Gläubiger gehören, der sich an diesen Sachen das Eigentum vorbehalten hat. Man hat sich gefragt, wie man hier diese unerfreulichen Verhältnisse ändern könne und ob man nicht eine Eigentumsvorbehaltsklausel einführen könne. Einige Kammern halten den Eigentumsvorbehalt gegenüber der Masse nicht für durchschlagend. Andere lassen den Vorbehalt zu. Die Frage ist noch nicht endgültig entschieden, insbesondere sind durch einige Parlamentarier Gesetzesentwürfe eingebracht worden. Die Association Na-

tionale d'Expansion Economique und der Congrès des Industries et Commerces d'Exportation haben Ende 1932 ebenfalls entsprechende Regelungen gewünscht.

Für Großbritannien umfaßt die Masse alle Güter, die im Eigentum desjenigen stehen, über den der Konkurs verhängt wird; aber diese Regelung findet keine Anwendung auf Handelsgesellschaften. Es scheint, daß man Verkäufe mit einer Gesellschaft tätigen kann, für die man eine besondere Klausel für den Eigentumsvorbehalt vereinbaren kann. Sicherer über die Frage, wie die Gerichte eine solche Klausel beurteilen, d.h. ob sie sie anerkennen, scheint sich bei der Umfrage nicht ergeben zu haben. Auch scheint eine Gesetzesänderung kaum erreichbar.

Was Italien betrifft, so gestattet das Gesetz wie in Belgien im Falle des Konkurses das Inkrafttreten der Klausel und das Vorrecht des Verkäufers bei landwirtschaftlichen und anderen Maschinen für industrielle Zwecke, die einen größeren Wert haben, und für Automobile und der Auflage einer besonderen Ausfertigung des Verkaufsvertrages bei Kreditkäufen, der die gegenüber Dritten nötige Kennzeichnung sichert.

In den Niederlanden ist die Rechtsprechung weiterhin für die Zulassung der Klauseln des Eigentumsvorbehalts, die häufig in den Verkaufsverträgen auftreten und die im Falle des Konkurses anerkannt werden. Aber dritte Käufer oder Beleiher, die die Sache im guten Glauben erworben haben, dürfen nicht in Anspruch genommen werden.

Für Polen wird das neue Handelsgesetz, das am 1. Juli 1934 (Artikel 202) in Kraft tritt, die Aufnahme einer Klausel in die Verträge gestatten, die es dem Lieferanten gestattet, die unbezahlte Ware aus der Masse herauszuziehen.

In Schweden ist die Klausel stets gültig unter der Auflage, daß der Vorbehalt vor Lieferung der Ware erfolgt, spätestens jedoch bei der Lieferung und nur bei Waren, die nicht verarbeitet oder weiterverkauft werden. Das trifft zu bei Maschinen. Eine Kennzeichnung wird nicht verlangt.

In der Schweiz gilt Artikel 715 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Klausel des Eigentumsvorbehalts ist bei beweglichen Sachen zulässig unter der Bedingung einer Eintragung in ein besonderes öffentliches Register am Wohnsitz des Käufers. Das hat im übrigen keine Wirkung hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung und braucht Dritten nicht bekannt zu sein. Gegenüber einem Dritten, der die Sache im guten Glauben erwirbt, gilt also die Klausel nicht, und im Fall der Besitzübernahme ist der Dritte nicht verpflichtet, im Register nachzusehen, ob die übernommene Sache Gegenstand einer Registereintragung hinsichtlich des Eigentumsvorbehalts ist.

Dieser Ueberblick, der eine Reihe von Ländern umfaßt, zeigt, daß die Rechtslage meist unsicher ist, abgesehen von Deutschland, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, den Niederlanden und Polen. In allen anderen Ländern laufen die Lieferanten von noch nicht bezahlten Rohstoffen Gefahr, daß diese Rohstoffe in die Konkursmasse fallen ohne Rücksicht auf jeden Eigentumsvorbehalt. Ob und wie weit eine internationale Regelung auf breiterer Basis für eine größere Anzahl von Ländern erreichbar ist, ist nach wie vor zweifelhaft, jedenfalls in allzu kurzer Zeit kaum zu erwarten.

Die Regelung der Umlagen 1934 nach dem Aufbringungsgesetz und dem Wirtschaftsgarantiegesetz von 1931

Regierungsrat Dr. Selle, Berlin.

Die Heranziehung der Unternehmer gewerblicher und industrieller Betriebe zur Aufbringungsumlage für die Industriebelastung ist in den letzten Jahren allmählich gemildert worden. Nachdem bereits das Industriebankgesetz vom 31. März 1931 für die Zeit von 1932 an eine allgemeine Aufbringungsfreigrenze von 500 000 RM. angeordnet hatte, setzte ein Gesetz vom 30. Mai 1933 den Jahresbetrag der Aufbringungsumlage für die Jahre 1933 bis 1936 auf jährlich 100 Millionen herab und ermäßigte außerdem den Umlagejahressatz 1933 auf 4 pro Tausend des umlagepflichtigen Betriebsvermögens. Eine neue Verordnung des Reichsfinanzministers vom 2. Juli 1934 setzt auch für 1934 einen Umlagesatz von 4 pro Tausend fest und regelt im übrigen die nähere Durchführung der Umlage für das Rechnungsjahr

1934. Die Umlage vollzieht sich dabei im großen und ganzen nach den bisherigen Vorschriften des Aufbringungs- und Industriebelastungsgesetzes. Die persönliche Aufbringungspflicht für 1934 bemißt sich grundsätzlich nach den Verhältnissen am 1. Januar 1934. Wer an diesem Tage ein gewerbliches Betriebsvermögen von insgesamt mehr als 500 000 RM., bemessen nach der Einheitsbewertung vom 1. 1. 1931, besaß, unterliegt der Aufbringung. Aenderungen in der persönlichen Aufbringungspflicht während des Kalenderjahres 1934, sei es, daß die Aufbringungspflicht in diesem Jahre erst neu, z. B. durch Neuerrichtung oder Erwerb eines aufbringungspflichtigen Betriebes begründet wird, oder daß sie während 1934 wegfällt, z. B. durch Liquidation, freiwillige Aufgabe oder Auflösung oder Ver-

äußerung des Betriebes, haben zur Folge, daß nur die Hälfte des Aufbringungsjahresbetrags am 15. August 1934 zu entrichten ist. Die Halbjahresrate vom 15. Februar 1935 fällt also in diesen Fällen weg. Diese Ermäßigung der Aufbringung auf die Hälfte des Jahresbetrages tritt aber wohl-bemerkt nur bei Wegfall der persönlichen Aufbringungs-pflicht ein, dagegen haben Aenderungen im Umfange des aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens, insbesondere ein Absinken des Betriebsvermögens auf unter 500 000 RM. keinerlei befreiende oder ermäßigende Wirkung.

Bemessungsgrundlage für die Aufbringung ist im Regelfall der bei der Einheitsbewertung auf den 1. Januar 1931 fest-gestellte Einheitswert des gewerblichen Betriebsvermögens. Spätere Erhöhungen oder Ermäßigungen dieses Wertes bleiben unberücksichtigt. Etwas anderes gilt lediglich, wenn die persönliche Aufbringungspflicht erst im Kalenderjahr 1932, 1933, 1934 oder 1935 begründet worden ist. In diesen Fällen ist Bemessungsgrundlage der Vermögenswert vom 1. Januar des auf den Gründungstag folgenden Jahres. Bei der Ermittlung dieses Wertes sind für Art und Menge des Vermögens die oben genannten Zeitpunkte, für die Bewertung jedoch der 1. Januar 1931 maßgebend. Wertpapiere, die zu einem 1934 neu errichteten Betriebe gehören, sind demnach nach den Steuerkurswerten vom 1. Januar 1931 einzusetzen. Eine Ausnahme gilt für die häufigeren Fälle, in denen jemand ein aufbringungspflichtiges Unternehmen nach dem 1. Januar 1931 im ganzen erworben hat. Hier ist auch für den Er-werber weiterhin der Vermögenswert maßgebend, der dem Veräußerer gegenüber auf den 1. Januar 1931 (bzw. auf einen späteren Zeitpunkt) festgestellt ist. Irgendwelche Neufest-stellungen des Vermögenswertes sind also hier unzulässig, vielmehr ist der Erwerber an die Werte des Vorgängers gebunden.

Wie schon eingangs erwähnt, sind aufbringungsfrei alle Betriebe mit einem Werte von weniger als 500 000 RM. ohne Rücksicht auf die Lage des Betriebes. Die sonstigen in früheren Jahren möglichen Befreiungen bestehen auch für dieses Jahr weiter fort. Aufbringungsfrei sind also nach wie vor insbesondere land- und forstwirtschaftliche sowie gärt-nerische Betriebe mit ihren Nebenbetrieben gleichen Cha-rakters, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, G. m. b. H.'s. usw., deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, Holding-Ge-

sellschaften, die keine eigene unter das Aufbringungsgesetz fallende industrielle oder gewerbliche Tätigkeit ausüben, freie Berufe, Wohngebäude, die in der Zeit vom 1. April 1931 bis 31. März 1934 bezugsfertig wurden, sowie ferner in gewissem Umfange Grundstücksverwaltungs-Gesellschaften. Nur mit 50 Prozent wie bisher werden Seeschiffahrts-, Binnenschiff-fahrts- und Luftverkehrs-Betriebe herangezogen.

Die Aufbringung ist in zwei gleichen Beträgen, am 15. August 1934 und 15. Februar 1935, nach Maßgabe des dem Unternehmer zugehenden Aufbringungsbescheides zu leisten. Wer bis zu diesen Terminen noch keinen Aufbringungs-bescheid erhalten hat, hat an den beiden Tagen jeweils die Hälfte des aus dem letzten Aufbringungsbescheid ersicht-lichen Aufbringungsbetrages zu entrichten. Vorauszahlungs-befreit ist derjenige Unternehmer, dessen Betriebsvermögen an den Vorauszahlungsterminen 500 000 RM. nicht übersteigt. Der Aufbringungsbescheid wird im übrigen, wenn er erst nach den Vorauszahlungsterminen eintrifft, eine Abrechnung über die Vorauszahlungen enthalten. Ueberzahlte Beträge er-stattet das Finanzamt oder rechnet sie auf, zu wenig ge-zahlte Beträge müssen innerhalb eines Monats nach Zu-stellung des Aufbringungsbescheides nachtrichet werden. Für die großen Unternehmungen mit Betriebsvermögen über 5 Millionen RM. werden in diesem Jahre erstmals praktisch die in den Gesetzen vom 8. Juli 1931 und 23. Dezember 1932 eingeführten Umlagen für eine Wirtschaftsga-rantie. Die genannten Gesetze bezwecken die Schaffung des Haftungsfonds bis zum Betrage von 500 Millionen RM., aus dem etwaige Ausfälle an Kreditgeschäften, die die Deutsche Gold-diskontbank im Interesse der Aufrechterhaltung des deut-schen Auslandskredits tätigte, sowie Zahlungen gedeckt werden sollten, die die Tilka (Tilgungskasse für gewerbliche Kredite) nach Verwendung ihres Tilgungsfonds zu leisten hatte. Für diesen Fonds haben jetzt erstmalig alle am 1. 1. 1934 persönlich aufbringungspflichtigen Unternehmer mit einem Betriebsvermögen von mehr als 5 Millionen RM. eine Umlage von 0,6 pro Tausend des aufbringungspflichtigen Vermögens von 1934 zu leisten. Die Umlage, die zu einer Reichssteuer erklärt worden ist, wird durch einen besonderen Steuerbescheid festgesetzt und ist am 15. 8. 1934 zusammen mit dem ersten Teilbetrag der Aufbringung fällig. Wo der Steuerbescheid erst später bekanntgegeben wird, hat die Zah-lung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuer-bescheides zu erfolgen.

Boykottbekämpfung und Exportförderung auch durch die DA.

Das neue Deutschland steht im schweren Wirtschaftskampf gegen seine ausländischen Widersacher. Anonyme Kräfte wirken und wühlen, um mit Hilfe von Boykottbewegungen den deutschen Außenhandel zu zerschlagen. Doch das allein ist nicht das Endziel dieser verantwortungslosen Hetzer gegen das Deutschland Adolf Hitlers. Sie wollen auch das grandiose und erfolgreiche innerdeutsche Aufbauwerk des Führers sabotieren. Sie streben eine Rohstoffblockade ohne Kriegsschiffe und Flugzeuge an, die das Industrie- und Veredelungs-land Deutschland in die Knie zwingen soll. Jedes Mittel: Lüge, Verleumdung und Haßgesänge in Wort, Schrift und Bild sind ihnen in diesem Kampfe recht. Schon lange haben auslandsdeutsche Volksgenossen diese Machenschaften ausländischer Hetzer erkannt und ihrem Treiben großzügige und wirkungsvolle Abwehrmaß-nahmen entgegengesetzt. Eine schlagkräftige Boykottab-wehrorganisation ist in kurzer Zeit in USA. aufgebaut worden. Ihre ersten Erfolge zeigen sich bereits. Aber auch in anderen Ländern, wo deutsche Waren boykottiert werden, wird von berufenen Organisationen der Kampf erfolgreich gegen die anonymen Kräfte geführt. In diesem schweren Ringen, der zum Existenzkampf des deutschen Volkes zu werden droht, ist es die Pflicht jedes deutschen Unter-nehmers, Mitstreiter zu sein.

Und wie kann der deutsche Unternehmer Kämpfer für Deutschlands Weltgeltung sein? Heute genügt es nicht mehr, nur Angebote, Mustersendungen und Briefe an ausländische Interessenten zu schicken. Heute kommt es wieder auf den Mann an, auf seine kaufmännische Fähigkeit gepaart mit kämpferischen Siegeswillen. Heute müssen wieder ausland-erfahrene Kaufmannsgehilfen, Auslandsreisende und Ver-treter, Auslandskorrespondenten, Pflanzungsleiter, Verkaufs-

ingenieure und -techniker, erfüllt vom neuen deutschen Geiste, um unseren Anteil am Welthandel kämpfen. Deutsche Qua-litätserzeugnisse müssen wieder die Welt erobern. Kein Herstellungs- oder Handelsunternehmen, dessen Güter für den Weltmarkt geeignet sind, darf sich dieser zwingenden Auf-gabe der Exportförderung entziehen.

Die geeigneten auslanderfahrenen Fachkräfte sind bereit, sie warten darauf, von deutschen Firmen ins Ausland geschickt zu werden. Sie warten im Inlande und sie warten im Aus-lande auf die deutschen Betriebsführer, die willens sind, sich ihrer wertvollen Kenntnisse und Erfahrungen von Markt, Land und Leuten zu bedienen, zum Wohle der Betriebsgefollgschaft in der Heimat. Die Stellenvermittlung der Deut-schen Angestelltenschaft führt als Treuhänderin die Vermittlung von aufbauwilligen und strebsamen Auslandsdeut-schen und solchen, die im Auslande tätig sein sollen, für alle Betriebsführer kostenlos durch. Sie vermittelt Auslandsreisende und — im Gegensatz zu ihren innerdeutschen Vermittlungs-grundsätzen — auch im Ausland bereits tätig gewesene Pro-visionsvertreter. Bedingung für die Vermittlung von Aus-lands-Provisionsvertretern ist lediglich, daß die öffentliche Ausschreibung zwar anonym, jedoch unter voller Namens-nennung für die Auslands-Amtswalter der Stellen-vermittlung der DA. erfolgt. Ferner müssen aus der Aus-schreibung alle wesentlichen Daten, die für die Uebernahme der Vertretung irgendwie von rechtlicher Bedeutung sind, so klar ersichtlich sein, daß sie unmittelbar als Grundlage des Vertreter-Uebereinkommens dienen können. Die Ausschrei-bungen werden von der Stellenvermittlung der deutschen An-gestelltenschaft kostenlos in ihrer Auslandszeitschrift „Der Deutsche im Ausland“ veröffentlicht. Die Auslandszeitschrift

wird allen Mitgliedern der Deutschen Angestelltenschaft, die in allen Ländern der Erde wohnen, zugestellt.

Darüber hinaus gibt auch die Auskunftsstelle des Auslandsamtes und die Auslandsstellenvermittlung der Deutschen Angestelltenschaft, Hamburg 36, Ausgabe, über die Lebenshaltungskosten und üblichen Anstellungsbedingungen im Auslande kostenlos Auskunft. Sollte die Verpflichtung eines Reisenden oder Vertreters nur nach vorangegangener Unterrichtung über die Absatzmöglichkeiten in irgendeinem Lande möglich sein, so werden von diesen Stellen ebenfalls vorher die entsprechenden Erkundigungen durch die auslandsdeutschen Vertrauensleute der Deutschen Angestelltenschaft eingeholt.

Die Stellenvermittlung der Deutschen Angestelltenschaft ist selbstverständlich auch, und zwar ebenfalls kostenlos, tätig für die Vermittlung von Angestellten aller Berufsgruppen im Inlande, z. B. von Kaufmannsgehilfen, Büro- und Behördenangestellten, Technikern, Werkmeistern, seemannischen Angestellten, Land- und Forstangestellten, weiblichen kaufmännischen und technischen Angestellten, Wohlfahrtspflegefrauen, Kindergärtnerinnen usw. Für die Bewerberauswahl stehen ihr Sichtbogen-Einrichtungen zur Verfügung, die eigens entsprechend den besonderen Bedürfnissen jeder einzelnen Angestelltengruppe aus der Praxis herausgeschaffen wurden. Die Stellenvermittlung der Deutschen Angestellten-

schaft schlägt selbst dann die richtige Fachkraft vor, wenn sie nicht am Platze, sondern im entferntesten Orte des Reiches, ja des Auslandes wohnen sollte. Die Stellenvermittlung der Deutschen Angestelltenschaft ist im übrigen auf reichsgesetzlicher Grundlage den öffentlichen Arbeitsämtern vollkommen gleichgestellt. Das gilt auch für die bevorzugte Vermittlung von Alt-Partei-, SA- und SS-Mitgliedern.

Bei dieser Gelegenheit sei noch eindringlich auf das Problem der älteren Angestellten hingewiesen. Jeder deutsche Betriebsführer prüfe bei Neueinstellungen ganz gründlich, ob es nicht doch zweckmäßiger ist, an Stelle eines jungen Angestellten einen älteren, verheirateten Mitarbeiter zu verpflichten. Wertvollste Berufskennntnisse und -erfahrungen sind heute noch zum Schaden der gesamten deutschen Volkswirtschaft ungenutzt. Diese erfahrenen Mitarbeiter verpflichten, heißt in nationalsozialistischem Geiste dem deutschen Volke dienen und auch dem eigenen Betriebe nützen. Deshalb: Ältere Angestellte einstellen, Familienväter bevorzugen!

Helft also den Familien, den Frauen und Kindern aus der Not der Arbeitslosigkeit ihres Ernährers.

Es ist zu empfehlen, bei Neueinstellungen von Angestellten die Stellenvermittlung der Deutschen Angestelltenschaft, die am Platze, Stettin, Schillerstr. 13, II, Fernruf 25631, eine eigene Geschäftsstelle unterhält, zu benachrichtigen.

Die russische Holzausfuhr

England als Hauptabnehmer. — Der Export nach Deutschland. — Aussichten für 1934. — Modernisierung der Sägewerke.

Die russische Holzausfuhr spielt im Rahmen des Sowjetexports eine bedeutende Rolle. Im Jahre 1933 entfielen von der Gesamtausfuhr der Sowjetunion in Höhe von 495,6 Mill. Rubel 76,6 Mill. auf den Holzexport gegenüber 80,4 Mill. von insgesamt 574,9 Mill. Rbl. im Jahre 1932. An Sägeholz wurden 1933 2 926 128 to für 45,1 Mill. Rbl. exportiert gegenüber 2 680 967 to für 44,5 Mill. Rbl. im Vorjahre, an Fournierholz 99 050 to (102 238 to) für 6,2 Mill. (9 Mill.), an sonstigen Holzmaterialien 3 255 961 to (2 905 550 to) für 25,3 Mill. (26,9 Mill.). Die Ausfuhr von Sägeholz ist somit 1933 im Vergleich zum Vorjahre etwas gestiegen, während diejenige von Fournierholz mengenmäßig einen geringen, wertmäßig dafür aber einen nicht unerheblichen Rückgang aufzuweisen hatte. Die Zunahme der Ausfuhr der sonstigen Holzmaterialien hat keine wertmäßige Steigerung gebracht, im Gegenteil, der Erlös ist um 1,6 Mill. Rbl. geringer gewesen. Diese Tatsache ist auf die ungünstige Preisgestaltung auf dem Weltmarkt zurückzuführen.

Hauptabnehmer russischen Holzes war 1933 England. Nach England gingen 1933 978 159 to Sägeholz für 14,3 Mill. Rbl. gegenüber 1 249 872 to für 20,1 Mill. Rbl. im Jahre 1932, 56 903 to (41 838 to) für 3,4 Mill. (3,3 Mill.) Fournierholz, 730 095 to (792 535 to) sonstiger Holzmaterialien für 4,7 Mill. (7,2 Mill.). Mithin hat die russische Holzausfuhr nach England im Berichtsjahr einen nicht unbeträchtlichen Rückgang zu verzeichnen. An zweiter Stelle unter den Abnehmern der russischen Holzausfuhr stand Holland, wohin für 9,8 Mill. Rubel (7,3 Mill.) Sägeholz, für 0,4 Mill. (0,4 Mill.) Fournierholz und für 4,6 Mill. (2,7 Mill.) sonstiger Holzmaterialien gingen. Es folgen Deutschland, das 281 745 to (255 685 to) Sägeholz für 4,8 Mill. Rbl. (4,3 Mill.), 12 109 to (6859 to) Fournierholz für 0,8 Mill. (0,6 Mill.) und 560 402 to (330 292 to) sonstiger Holzmaterialien für 4,4 Mill. (3,1 Mill.) abnahm, Italien mit 2,8 Mill. (2,4 Mill.) bei Sägeholz, 0,7 Mill. (0,5 Mill.) bei Fournierholz und 0,4 Mill. (0,3 Mill.) bei sonstigen Holzmaterialien, Belgien mit entsprechend 3,8 Mill. (2,6 Mill.), für 0,1 Mill. (0,2 Mill.) und 2,1 Mill. (1,7 Mill.), Frankreich, das für 2 Mill. (1,4 Mill.) Sägeholz importierte, usw.

Interessant an diesen Zahlen ist die Tatsache, daß die russische Holzausfuhr nach Deutschland 1933 bei sämtlichen

Holzexportwaren eine Steigerung zu verzeichnen hatte. Dies ist darauf zurückzuführen, daß die Reichsregierung und die deutsche Wirtschaft zur Erleichterung der russischen Bestellungen in Deutschland im Rahmen des Möglichen wirksame Maßnahmen zur Steigerung des Absatzes russischer Waren auf dem deutschen Markt getroffen haben. Wenn auch sich diese Maßnahmen im Zusammenhang mit den ungünstigen Rückwirkungen der Weltwirtschaftskrise nicht ganz in dem erwünschten Umfange auswirken konnten, so schloß doch die russische Holzausfuhr im Jahre 1933 nur im Verkehr mit Deutschland mit einer ins Gewicht fallenden Ausfuhrsteigerung ab, während bei allen anderen Ländern entweder ein bedeutender Rückgang oder eine nur ganz minimale Zunahme des Exports zu verzeichnen waren.

Im ersten Quartal 1934 stellte sich die russische Sägeholzausfuhr auf 131 845 to für 2,2 Mill. Rbl. gegenüber 249 625 to für 4,1 Mill. in der gleichen Zeit des Vorjahres. Der Fournierhollexport erreichte in der Berichtszeit 23 830 to (25 282 to) für 1,2 Mill. Rbl. (1,9 Mill.), derjenige der sonstigen Holzmaterialien 198 019 to (253 749 to) für 1,1 Mill. (2,5 Mill.). Mithin ging die russische Holzausfuhr im Berichtsquartal im Vergleich zum Vorjahre stark zurück. Besonders groß war der Rückgang bei Sägeholz und sonstigen Holzmaterialien, bei den letzteren ist sogar wertmäßig eine Halbierung zu verzeichnen.

Nach England gingen im ersten Quartal 1934 für 0,8 Mill. Rubel Sägeholz gegenüber 0,4 Mill. im gleichen Zeitraum des Vorjahres, für 0,7 Mill. (1 Mill.) Fournierholz und für 0,1 Mill. (0,4 Mill.) sonstige Holzmaterialien, nach Deutschland für 0,2 Mill. (0,8 Mill.) Sägeholz, für 0,02 Mill. (0,2 Mill.) Fournierholz und für 0,4 Mill. (0,2 Mill.) sonstige Holzmaterialien, die Ausfuhr nach Holland stellte sich bei Sägeholz auf 0,3 Mill. (0,6 Mill.), bei Fournierholz auf 0,07 Mill. (0,1 Mill.) und bei sonstigen Holzmaterialien auf 0,01 Mill. (0,6 Mill.).

Die Aussichten der russischen Holzausfuhr sind 1934 durch den Umstand beeinträchtigt worden, daß auf kanadischen Druck hin England die russischen Holzlieferungen eingeschränkt hat. 1934 darf Rußland nicht mehr als 350 000 Standards nach England liefern, während ursprünglich 450 000



STANDARD
BENZIN MOTOR OEL



Standards abgenommen werden sollten. Gegenüber den Lieferungen in Höhe von 380 000 Standards im Jahre 1933 ist somit der Absatz russischen Holzes in England für 1934 um 30 000 Standards gekürzt worden. Stark ins Gewicht fällt dabei, daß die Engländer gerade die wertvollsten russischen Holzexportwaren abnehmen, so daß die wertmäßige Einbuße 1934 im Vergleich zum Vorjahre weitaus stärker als der mengenmäßige Rückgang ausfallen dürfte. Interessant ist, daß in dem neuen englisch-russischen Holzlieferungsabkommen auf englischen Wunsch keine Preisklausel enthalten ist. Die Preisklausel der bisherigen Verträge bestimmte, daß, falls im Laufe des Jahres die schwedischen und finnischen Holzpreise eine Senkung erfahren, die Preise für russisches Holz entsprechend herabgesetzt werden sollen. Gegen diese Klausel hatte sich Kanada sehr energisch gewandt, mit der Begründung, daß diese Klausel das russische „Holzdumping“ begünstige. Insofern haben Schweden und Finnland in diesem Jahre bei ihrem Konkurrenzkampf mit dem russischen Holz einen günstigeren Stand als bisher und können durch auch nur geringe Preisnachlässe die russische Holzexportfuhr nach England unter Umständen noch stärker beschneiden.

Einzelhandel

Zugabeverbot und Werbemittel.

Der Werberat der deutschen Wirtschaft hat zu der Frage „Zugabeverbot und Werbemittel“ folgende Verlautbarung erlassen:

„Eine Zugabe liegt, wie schon im Worte zum Ausdruck kommt, nur dann vor, wenn zu einer Ware oder Leistung etwas zugegeben wird. Keine Zugabe ist es daher, wenn ein Gegenstand, ohne daß ein Vertragsabschluß den unmittelbaren Anlaß bietet, verschenkt wird. Daher sind die üblichen Geschenke, die man einem Kunden zu Weihnachten oder zum neuen Jahr macht, z. B. Buch- und Abreißkalender, keine Zugabe.

Wird die Ware dagegen als unmittelbare Folge eines Vertragsabschlusses zugegeben, so sind die Bestimmungen der Zugabeverordnung zu beachten. Danach ist eine Zugabe nur dann erlaubt, wenn Reklamegegenstände von geringem Werte, die als solche durch eine dauerhafte und deutlich sichtbare Bezeichnung der reklametreibenden Firma gekennzeichnet sind, oder lediglich geringwertige Kleinigkeiten gewährt werden. Bei der Feststellung der Geringwertigkeit ist ein objektiver Maßstab anzulegen; das Verhältnis der Zugabe zum Werte der Ware bleibt somit außer Betracht. Als geringwertige Kleinigkeiten sind insbesondere solche Zugaben anzusehen, die keinen Verkaufswert besitzen, z. B. Bilder oder kleine Stickerien in Zigarettenpackungen. Kalender, die durch den auf ihnen befindlichen Reklameaufdruck als Verkaufsgut entwertet werden, sind in der Regel als Reklamegegenstände geringen Wertes anzusehen. Als Reklamegegenstände geringen Wertes kommen ferner Notizbücher, Luftballons, Fähnchen, Buchzündhölzer und einfache Kundenzeitschriften in Betracht, sofern sie Reklameaufschrift tragen. Die Verteilung derartiger Werbemittel hat sich in der vergangenen Zeit im allgemeinen im Rahmen dieser Bestimmung gehalten. Es besteht daher grundsätzlich keine Veranlassung, daß Werbungtreibende sich bei der Verteilung derartiger Reklamegegenstände in Zukunft besondere Beschränkung auferlegen. Beschlüsse von Vereinen und Verbänden, daß von derartigen Werbemitteln kein Gebrauch mehr gemacht werden dürfe, sind aus arbeitsmarktpolitischen Gründen als unerwünscht anzusehen. Indem die Reichsregierung mit dem Gesetz über das Zugabewesen vom 12. Mai 1933 sich darauf beschränkt hat, die sogenannte „Wertreklame“ zu verbieten, hat sie gleichzeitig zu erkennen gegeben, daß sie weitergehende Maßnahmen nicht für notwendig und auch nicht für zweckmäßig hält. Es wird daher erwartet, daß derartige Beschlüsse unterbleiben und die Entscheidung über die Verwendung der gesetzlich ausdrücklich erlaubten Werbemittel der Entschließung des einzelnen Geschäftsmannes überlassen bleibt.“

Gutachtlicher Spruch des Einigungsamtes für Wettbewerbsstreitigkeiten in München.

Das Einigungsamt für Wettbewerbsstreitigkeiten bei der Industrie- und Handelskammer München hat am 16. Mai 1934 folgenden gutachtlichen Spruch erlassen:

„Die alleinige Hervorhebung des niedrigsten Spitzenpreises durch Fett- oder grö-

In Anbetracht dieser Lage sind die Russen eifrig bestrebt, ihre Spezifikationen zu erweitern und zu vervollkommen, um den Konkurrenzkampf mit den anderen Ländern erfolgreich durchführen zu können. Die russischen Sägewerke sollen in diesem Zusammenhang in forciertem Tempo modernisiert werden, der Bau neuer Sägewerke in verschiedenen Teilen des Sowjetstaates ist bereits im Gange, während die Baupläne darüber hinaus sehr großzügig aufgestellt sind. Es ist möglich, daß die maschinelle Neuausrüstung der russischen Sägewerke gewisse Bestellungen auf entsprechende Maschinen und Ausrüstungen im Auslande erforderlich machen wird.

Daneben wollen die Russen neue Märkte für ihr Holz erobern und denken dabei in erster Linie an den Nahen Orient, vor allem an die Türkei, Aegypten, Palästina usw. Diese Länder werden zurzeit von Vertretern der russischen Holzexportorganisationen bereist, und es sollen bereits Abschlüsse auf Lieferung russischen Holzes, vor allem von Bau- und Grubenholz, nach diesen Ländern bevorstehen. Für die gleichen Länder interessiert sich Kanada, das auch hier, und zwar mit englischer Unterstützung, scharf mit dem Russenholz konkurriert.

Beren Druck in Mischanzeigen entspricht nicht den Grundsätzen der einwandfreien Werbetätigkeit.“

Gründe:

Die Firma X. inseriert seit längerem in Tageszeitungen Waren verschiedener Beschaffenheit, insbesondere Glas- und Porzellanwaren, unter Angabe verschiedener Preise, dabei sind jeweils die Waren und die niedrigsten Spitzenpreise in größerem Fettdruck besonders hervorgehoben.

Dies wird von dem Antragsteller namens seiner Firma und namens des Reichsverbandes, dessen Vorsitzender er ist, als unzulässig beanstandet.

Die beiden Streitteile, an sich einer gütlichen Einigung nicht abgeneigt, beantragten wegen der grundsätzlichen Tragweite der Angelegenheit die Erlassung eines gutachtlichen Spruches. In der heutigen Wirtschaftswerbung ist nur für solche Anzeigen Platz, bei welchen eine Irreführung des Publikums nicht in Betracht kommt.

Mischanzeigen mit Blickfang auf den niedrigsten Preis in einer Druckweise, die über die höheren Preise hinwegsehen läßt, sind zur Irreführung des Publikums geeignet.

Die Mischanzeigen der Firma X. besitzen diese Eigenschaft. Denn eine Vielzahl von Lesern pflegt erfahrungsgemäß die Anzeigen über Warenangebote nur flüchtig zu überlesen; durch den auffälligen Druck der niedrigsten Preisziffern aber wird die Aufmerksamkeit auf diese hin und von den weniger auffällig gedruckten höheren Preisziffern abgelenkt. In dem Leser, dessen Blick so an den niedrigsten Preisziffern leicht haften bleibt, kann der Eindruck entstehen, daß in der angebotenen Ware eine wertvollere Ware zu dem besonders hervorgehobenen und verhältnismäßig niedrigen Preis erhältlich ist — in Wirklichkeit aber muß für eine wertvollere Ware ein höherer Preis bezahlt werden, der dem Leser durch die Druckweise leicht entgeht.

Die Mischanzeigen der Firma X. gewähren daher die Möglichkeit einer Irreführung des Publikums. Sie verstößen demnach gegen § 1 UnlWG.; sie sind überdies durch die VII. Bekanntmachung des Werberates der Deutschen Wirtschaft vom 21. März 1934 Ziffer 4 ausdrücklich als unzulässig gekennzeichnet.

Wenn in Mischanzeigen die Spitzenpreise durch besonderen Druck hervorgehoben werden sollen, so wird eine Irreführung nur dadurch vermieden, daß in folgender Weise verfahren wird: Sowohl die niedrigsten als auch die höchsten Spitzenpreise erhalten Fettdruck und zwar in gleicher Höhe wie die übrigen dazwischen liegenden Preisziffern. Dabei ist selbstverständliche Voraussetzung: Der Spitzenpreis muß der Bezeichnung der Ware entsprechen; die mit Mischpreisen angekündigten Waren müssen reguläre Ware, dürfen nicht fehlerhafte Ware (z. B. Ausschußware, Ware II. Wahl usw.) sein; fehlerhafte Waren sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen.

Körperschaftsteuerpflicht der Konsumentensschaften.
Der Reichsfinanzhof hat in dem folgenden Urteil vom 27. 2. 34 — I A 213/33 — entschieden, daß zu den steuerlich erlaubten Geschäften einer Konsumentenschaft Warenverkäufe an angeschlossene juristische Personen nur insoweit gehören, als die Waren für die allerengste Verwaltung der juristischen Person bestimmt sind:

Urteil des Reichsfinanzhofes vom 27. 2. 1934
I A 213/33.

Zu den steuerlich erlaubten Geschäften einer Konsumgenossenschaft gehören Warenverkäufe an angeschlossene juristische Personen nur insoweit, als die Waren für die allerengste Verwaltung der juristischen Person bestimmt sind; Verkäufe von Lebens- und Genußmitteln an juristische Personen gehören nicht zu den steuerlich erlaubten Geschäften — § 4 Abs. 2 b KStG. —

(Bilanzkonto: Subjektive Steuerpflicht)

Die beschwerdeführende Konsumgenossenschaft hat im Jahre 1930 an ein Krankenhaus, ein Genesungsheim und zwei Klöster Waren, in der Hauptsache Lebensmittel, geliefert. Diese Anstalten waren Mitglieder der Genossenschaft. Das Finanzamt hat unter Hinweis auf die Entsch. vom 12. Dezember 1929, RSt. Bl. 1930, und vom 4. September 1930, RStBl. 1930 S. 712, in den Warenverkäufen steuerlich unerlaubte Geschäfte gesehen und bei der Veranlagung die Steuervergünstigung nach § 4 Abs. 2 b, § 11 Abs. 1 Nr. 4 KStG. abgelehnt, Einspruch und Berufung blieben erfolglos. Auch der Rechtsbeschwerde der Steuerpflichtigen war der Erfolg zu versagen.

Das Finanzamt hat ganz richtig den Ausgangspunkt für die Entscheidung in dem Gedanken des U. IA. 278/29 (RStBl. 1930 S. 67) gesehen. Nicht alle mit den Mitgliedern abgeschlossenen Geschäfte stellen sich als steuerlich erlaubt dar, sondern nur solche Geschäfte, die eine Genossenschaft nach ihrer Zweckbestimmung mit den Mitgliedern abschließen soll. Zweckbestimmung der Konsumgenossenschaft ist, die häusliche Wirtschaft der Mitglieder zu erleichtern durch gemeinschaftlichen Einkauf von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im Großen und Absatz im Kleinen. Aus dieser Zweckbestimmung ist im U. v. 28. Januar 1932, RStBl. 1932, S. 248, gefolgert worden, daß eine Gemeinde von der Genossenschaft, deren Mitglied sie ist, nur mit Waren beliefert werden darf, die ihrer allerengsten Verwaltung dienen. In Weiterführung der Gedanken dieses Urteils hat die Entsch. vom 18. Juli 1933, RStBl. 1933 S. 1057, in dem Verkauf von Genußmitteln an eine Polizeiverwaltung steuerlich unerlaubte Geschäfte gesehen. Dort ist ausgeführt, daß eine Polizeiverwaltung als solche keiner Genußmittel bedürfe, und daß die einzelnen Polizeibeamten, auch soweit sie kaserniert seien, nicht als Mitglieder einer häuslichen Gemeinschaft gelten könnten. Bei der Ermittlung der erlaubten Geschäfte müsse im Auge behalten werden, daß in der Begriffsbestimmung des Genossenschaftsgesetzes für Konsumgenossenschaften der Absatz der Waren im kleinen betont werde. Dieser letztere Gedanke ist dann weiter angewendet worden in dem U. vom 13. Juni 1933, RStBl. 1933 S. 979, in dem die Belieferung eines Kinderheimes mit 35 bis 40 Kindern und 7 Köpfen Pflegepersonal nicht zu den steuerlich erlaubten Geschäften einer Konsumgenossenschaft gerechnet worden ist. Schließlich ist in diesem Zusammenhang die Entsch. Slg. Bd. 31, S. 326, RStBl. 1932 S. 1067, anzuführen, in der ein Teil der vorerwähnten Entscheidungen in ihrem Gedankengange bestätigt und in Auseinandersetzung mit einem Gutachten es abgelehnt ist, die in § 153 Abs. 2 Genossensch.G. straffrei gestellten Geschäfte als steuerlich erlaubte zu behandeln.

Nach der Rechtsauffassung der angeführten Urteile kann grundsätzlich eine Belieferung von juristischen Personen mit Genußmitteln nicht als steuerlich erlaubtes Geschäft einer Konsumgenossenschaft angesehen werden (vgl. besonders I A 134/31, RStBl. 1933 S. 1057). Zu den Waren der „allerengsten Verwaltung“, die an Körperschaften geliefert werden dürfen, können etwa gerechnet werden Schreibutensilien, Putzmittel, Kohlen u. dgl. für das Büro. Bei derartigen Gegenständen handelt es sich um einen Warenumsatz, der bei den Genossen, also der juristischen Person, „sein Ende findet“ (so im Gutachten zu I A 434/31, RStBl. 1932 S. 248). Bei Genußmitteln dagegen ist der letzte Verbraucher nicht die juristische Person selbst, sondern deren Angestellte, Krankenhausinsassen usw., die mit der juristischen Person als identisch weder rechtlich, noch — in diesem Zusammenhang — wirtschaftlich gleichgestellt werden dürfen. Fällt hiernach wegen der Belieferung von juristischen Personen mit Genußmitteln die Steuervergünstigung des § 4 Abs. 2 b, § 11 Abs. 1 Nr. 4 KStG, weg, so unterliegt die Beschwerdeführerin auch der Steuerpflicht für verdeckt verteilte Gewinne. Um verdeckt verteilte Gewinne festzustellen, ist es nicht nötig, daß die Beschwerdeführerin gerade in den Geschäften, die steuerlich nicht erlaubt waren, Gewinne erzielt hat. Diese Geschäfte haben lediglich die Anerkennung

einer Steuervergünstigung verhindert und sind nun nicht mehr entscheidend für die Frage, ob und in welcher Höhe verdeckte Gewinne verteilt sind. Für diese letzte Frage ist maßgebend, daß die Beschwerdeführerin allgemein Kaufpreiserückvergütungen gewährt hat. Diese Kaufpreiserückvergütungen müssen in vollem Umfange als Gewinne, die den Mitgliedern zugewendet sind, gelten. Das ist im einzelnen ausgeführt in dem bestätigten Vorbescheid I A 342/32 vom 25. 4. 1933 und den dort weiter angeführten Urteilen (vgl. RStBl. 1933 S. 980). Auf die Ausführungen des Vorbescheides und seiner Bestätigung im Urteil I A 342/32 kann verwiesen werden.

Grundsätze zukünftiger Arbeitsvertragsgestaltung im Einzelhandel.

In einer Besprechung der Hauptgemeinschaft mit den Einzelhandelsbeauftragten in den Treuhänderbezirken Weimar am 24. 4. 1934 wurde beschlossen, daß die Hauptgemeinschaft allgemeine und grundsätzliche Normen für die künftige Gestaltung der Arbeitsvertragsbeziehungen im Einzelhandel, insbesondere der Tarifordnungen ausarbeiten sollte. Die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels teilt nunmehr in einem Rundschreiben die folgenden Richtlinien mit:

„Im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit sind vier Formen der Arbeitsvertragsregelung vorgesehen. Die Regelung der Arbeitsbedingungen kann durch Einzelarbeitsvertrag, durch eine vom Führer des Betriebes erlassene Betriebsordnung sowie durch eine vom Treuhänder der Arbeit bestimmte Tarifordnung erfolgen. Endlich kann der Treuhänder Richtlinien für den Inhalt von Arbeitsverträgen und Betriebsordnungen erlassen. Während über die Natur des Einzelarbeitsvertrages, der Betriebs- und Tarifordnungen in den Grundzügen Übereinstimmung herrscht, ist über das Wesen und die Bedeutung der Richtlinien bisher nicht sehr eingehend gesprochen worden. Diese Richtlinien sind eine ganz neue Erscheinung im Gebiete des Arbeitsrechts. Mit ihnen verfolgt das Gesetz bestimmte sozialpolitische Ziele, auf die auch bei der Beantwortung der Frage, welche rechtlichen Wirkungen diesen Richtlinien anhaften, Rücksicht genommen werden muß.

Entscheidend für das Wesen der Richtlinien ist die Frage, ob ihnen rechtsverbindliche Kraft zukommt oder ob sie lediglich eine Richtschnur darstellen, an die sich die Betriebsführer bei der Ausgestaltung der Einzelarbeitsverträge halten sollen, ohne daran gebunden zu sein. Von verschiedenen Seiten ist in der Tages- und Fachpresse die Auffassung geäußert worden, daß die Richtlinien des Treuhänders zwar nicht wie die Tarifordnung unmittelbar in die Einzelarbeitsverträge eingehen und ihnen einen bestimmten Inhalt geben, daß aber der Betriebsführer verpflichtet sei, sich an diese Richtlinien zu halten und die Einzelarbeitsverträge diesen Richtlinien entsprechend abzufassen. Bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien könnte dann der Betriebsführer wegen Zuwiderhandlung gegen Anordnungen des Treuhänders im Wege der sozialen Ehrengerichtbarkeit bestraft werden.

Diese Rechtsauffassung entspricht jedoch weder dem rechtlichen Sinn der Bestimmung des Gesetzes über die Gestaltung der Arbeitsbedingungen, noch seinen sozialpolitischen Zielen.

Der Erlaß von Tarifordnungen durch den Treuhänder soll nach § 32 des Gesetzes nur dort erfolgen, wo dies zwingend zum Schutze der Beschäftigten einer Gruppe von Betrieben geboten ist. Es steht im Ermessen des Treuhänders, in welchem Umfange er die Festsetzung derartiger Mindestbedingungen für erforderlich hält. Da die Bestimmungen der Tarifordnungen unmittelbar in die Einzelarbeitsverträge übergehen, hat es der Treuhänder in der Hand, jederzeit den Einzelarbeitsverträgen den von ihm gewünschten und als notwendig erachteten Inhalt zu geben. Wollte man annehmen, daß nun auch Richtlinien des Treuhänders, die die dieser für den Inhalt von Arbeitsverträgen oder Betriebsordnungen erlassen hat, den Betriebsführer verpflichten, die Betriebsordnungen bzw. Arbeitsverträge diesen Richtlinien entsprechend zu gestalten, so würde ein solches Verfahren praktisch dem Erlaß einer Tarifordnung gleichkommen. Dann wäre aber nicht einzusehen, zu welchem Zwecke das Gesetz die Möglichkeit des Erlasses von Richtlinien geschaffen hat, da es ja gleichgültig ist, ob auf dem Weg einer Tarifordnung die Arbeitsverträge unmittelbar einen bestimmten Inhalt erhalten oder ob die Betriebsführer verpflichtet werden, den Arbeitsverträgen bzw. den Betriebsordnungen einen solchen Inhalt zu geben. Das Gesetz kann somit die Richtlinien nur als unverbindliche „Vor-

schläge des Staates“ aufgefaßt haben. Dem Treuhänder soll die Möglichkeit geboten werden, den Betriebsführern seine Auffassung über die bei der Gestaltung der Arbeitsverträge zu beachtenden Gesichtspunkte mitzuteilen, ohne daß sie gehindert sind, auf Grund besonderer Verhältnisse im Einzelfalle von ihnen abzuweichen.

Dieser unverbindliche Charakter der Richtlinien entspricht den sozialpolitischen Zielen, die das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit verfolgt. Es wäre verfehlt, bei der Untersuchung des Wesens der Richtlinien von einer rein begriffsjuristischen Betrachtungsweise auszugehen und etwa zu versuchen, ihre rechtlichen Wirkungen ohne stärkste Berücksichtigung gerade dieser sozialpolitischen Gesichtspunkte zu bestimmen. Die Grundgedanken, die das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit beherrschen, sind einfach und klar. Es soll angestrebt werden, daß sich nach Möglichkeit die Regelung der Arbeitsbedingungen innerhalb des einzelnen Betriebes vollzieht. Von dem Mittel einer zwangsweisen Festsetzung der Arbeitsbedingungen durch Tarifordnungen soll grundsätzlich nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Jede generelle Regelung soll also unterbleiben, soweit dies ohne Gefährdung der sozialpolitisch notwendigen Mindestbedingungen möglich ist. Es ist ja bekannt, daß gerade das frühere System der Arbeitsvertragsregelung, das grundsätzlich von generellen und schematischen Vorschriften ausging, zu den schwersten Schädigungen geführt hat, insbesondere in den mittelständischen Wirtschaftsgruppen, in denen der persönlichkeitsbetonte Klein- und Mittelbetrieb vorherrscht, der einer schematischen Regelung der Arbeitsbedingungen am wenigsten zugänglich ist. Gerade als ein Mittel, solche schematischen Regelungen zu vermeiden und die allmähliche Auflockerung des bisherigen Tarifsystems zu erleichtern, hat das Gesetz die Möglichkeit geschaffen, durch den Erlaß von Richtlinien bestimmte Normen festzulegen, die bei der Regelung der Arbeitsbedingungen berücksichtigt werden sollen, ohne daß aber ein rechtlicher Zwang zu ihrer Anwendung besteht. Der Unternehmer, der diesen Richtlinien entsprechend die Arbeitsbedingungen der Gefolgschaft seines Betriebes gestaltet, hat die Gewißheit, daß diese Arbeitsbedingungen nach Auffassung des Treuhänders in jedem Falle als ausreichend zu betrachten sind. Wer von diesen Richtlinien abweichen will, wird, weil in ihnen die Auffassung des Treuhänders zum Ausdruck kommt, dies nur auf Grund besonderer Verhältnisse an dem betreffenden Orte, in der betreffenden Branche oder in dem betreffenden Betriebe tun. Wer grundlos und willkürlich die Unverbindlichkeit der Richtlinien dazu ausnutzt, um die Arbeitsbedingungen seiner Gefolgschaft in nicht vertretbarem Maße zu verschlechtern, kann stets im Wege der sozialen Ehrengerichtbarkeit zur Verantwortung gezogen werden. Für die Entscheidung der Frage, ob eine böswillige Ausnutzung der Arbeitskraft vorliegt, würde auch die Tatsache eine wesentliche Rolle spielen, daß der Betriebsführer ohne besonderen Anlaß die Richtlinien des Treuhänders unbeachtet gelassen hat. Damit ist das Bedenken ausgeschaltet, daß der unverbindliche Charakter der Richtlinien zu einer unverhältnismäßigen Verschlechterung der Arbeitsbedingungen Anlaß geben könnte.

Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit will bewußt von dem bisherigen Prinzip abweichen, das nur entweder völlige Freiheit in der Gestaltung der Arbeitsbedingungen oder aber Zwang bis ins Einzelne durch schematische Generalregelungen kannte. Die unverbindlichen Richtlinien des Treuhänders stellen ein besonders wertvolles sozialpolitisches Mittel dar, da sie die Einhaltung einer bestimmten Linie sichern, gleichzeitig aber im Einzelfalle Abweichungen auf Grund besonderer Verhältnisse ermöglichen. Mit ihnen kann eine elastische Regelung der Arbeitsbedingungen ohne Gefährdung des notwendigen sozialen Staates erfolgen. Eine seit Jahren erhobene sozialpolitische Forderung wäre damit verwirklicht. Die Praxis hat bereits in der Vergangenheit bewiesen, daß es möglich war, in Gegenden mit stabilen sozialen Verhältnissen (insbesondere ländlichen Gegenden) auf eine generelle Regelung der Arbeitsbedingungen ganz zu verzichten. In Zukunft wird man in größerem Umfange Tarifordnungen ganz oder teilweise durch Richtlinien ersetzen können, zumal die hierfür geeigneten Organisationen den Treuhänder bei der notwendigen Ueberwachung der einzelnen Betriebe unterstützen werden. Alle diese vom Gesetz verfolgten Ziele sind aber gefährdet, wenn man die Richtlinien als rechtsverbindliche Anweisungen des Treuhänders an die Betriebsführer betrachtet, da ihnen dann jegliche Elastizität genommen ist. Nur eine Rechtsauslegung, die diese Ziele des Gesetzes entscheidend berücksichtigt, kann zu Ergebnissen kommen, die dem Willen des Gesetz-

gebers entsprechen. Eine Untersuchung nach diesen Gesichtspunkten zwingt aber zu dem Schluß, daß die Richtlinien des Treuhänders nicht den Charakter rechtsverbindlicher Vorschriften haben.“

Osthilfe

Neue Entschuldungsverfahren

1. A l a n d e r, Felix, Alt-Reddevitz a. Rg.
Entschuldungsstelle: Deutsche Gartenbau-Kredit-A. G., Berlin. Anmeldefrist bis zum 13. Juli 1934 bei dem Amtsgericht in Bergen.
2. A l b r e c h t, Wilhelm, Neu-Zarrendorf.
Entschuldungsstelle: Kreissparkasse Grimmen, Grimmen. Anmeldefrist bis zum 31. Juli 1934 bei dem Amtsgericht in Grimmen.
3. B r a u n, Richard, Pützerlin, Naugard.
Entschuldungsstelle: Saatziger Kreissparkasse, Stargard i. Pom. Anmeldefrist bis zum 20. Juli 1934 bei dem Amtsgericht in Stargard i. Pom.
4. B e r g, Richard und Marie, geb. Ladwig, Clempin.
Entschuldungsstelle: Pommersche Landesgenossenschaftskasse e. G. m. b. H., Stettin. Anmeldefrist bis zum 10. Juli 1934 bei dem Amtsgericht in Stargard i. Pom.
5. B e y e r s d o r f f, Friedrich (Fritz), Kranzfelde, Buddenbrock und Brünken.
Entschuldungsstelle: Kreissparkasse Greifenhagen. Anmeldefrist bis zum 1. August 1934 bei dem Amtsgericht in Greifenhagen.
6. B r a n d e n b u r g, Max, Münchendorf, Gollnow.
Entschuldungsstelle: Kreissparkasse Naugard. Anmeldefrist bis zum 1. August 1934 bei dem Amtsgericht in Gollnow.
7. B o h s e, Ernst, jun., Mandelkow.
Entschuldungsstelle: Pommersche Landesgenossenschaftskasse e. G. m. b. H., Stettin. Anmeldefrist bis zum 28. Juli 1934 bei dem Amtsgericht in Stettin.
8. D a l l y, Johannes, Buddenbrock und Pakulent.
Entschuldungsstelle: Kreissparkasse Greifenhagen. Anmeldefrist bis zum 1. August 1934 bei dem Amtsgericht in Greifenhagen.
9. E b e r t, Otto, Borin.
Entschuldungsstelle: Kreissparkasse Greifenhagen. Anmeldefrist bis zum 1. August 1934 bei dem Amtsgericht in Greifenhagen.
10. F u c h s, Rudolf, Dössin.
Entschuldungsstelle: Kreissparkasse Cammin i. Pomm. Anmeldefrist bis zum 28. Juli 1934 bei dem Amtsgericht in Cammin i. Pom.
11. F r e e s e, Wilhelm, Siegershagen bei Sehlen a. Rg.
Entschuldungsstelle: Deutsche Pachtbank e. G. m. b. H., Zweigstelle Stralsund. Anmeldefrist bis zum 22. Juli 1934 bei dem Amtsgericht in Bergen a. Rg.
12. G o e t s c h, Johannes und Emma geb. Mittag, Dargebanz.
Entschuldungsstelle: Kreissparkasse Swinemünde. Anmeldefrist bis zum 31. Juli 1934 bei dem Amtsgericht in Wollin.
13. H a v e n s t e i n, Kurt, Broitz, Kr. Greifenberg i. Pom.
Entschuldungsstelle: Kreissparkasse Greifenberg i. Pom. Anmeldefrist bis zum 25. Juli 1934 bei dem Amtsgericht in Greifenberg i. Pom.
14. J a d d a t z, Hugo, Kl. Zarnewanz.
Entschuldungsstelle: Pommersche Landesgenossenschaftskasse, Stettin. Anmeldefrist bis zum 31. Juli 1934 bei dem Amtsgericht in Loitz.
15. K e d i n g, Eduard, Zarnitz.
Entschuldungsstelle: Sparkasse des Landkreises Greifswald, Greifswald. Anmeldefrist bis zum 11. Juli 1934 bei dem Amtsgericht in Wolgast.
16. K o c h, Helmuth, Blankensee Kr. Randow.
Entschuldungsstelle: Landschaftliche Bank der Provinz Pommern, Stettin. Anmeldefrist bis zum 20. Juli 1934 bei dem Amtsgericht in Stettin.
17. K r ü g e r I, Gustav, Dannenberg.
Entschuldungsstelle: Kreissparkasse Swinemünde. Anmeldefrist bis zum 31. Juli 1934 bei dem Amtsgericht in Wollin.
18. K l i e s o w, Paul, Alt-Reddevitz.
Entschuldungsstelle: Pommersche Landesgenossenschaftskasse, Stettin. Anmeldefrist bis zum 19. Juli 1934 bei dem Amtsgericht in Bergen.

19. Krüger, Minna geb. Looks, Baabe a. Rg.
Entschuldungsstelle: Pommersche Landesgenossenschaftskasse, Stettin. Anmeldefrist bis zum 19. Juli 1934 bei dem Amtsgericht in Bergen.
20. Loetz, Gerhard und Margarete geb. Wecker, Wittichow.
Entschuldungsstelle: Pyritzer Kreissparkasse, Pyritz. Anmeldefrist bis zum 20. Juli 1934 bei dem Amtsgericht in Stargard i. Pom.
21. Lenz, Johanna geb. Haarbach, Elisabeth, Zartzig, Kr. Saatzig.
Entschuldungsstelle: Saatziger Kreissparkasse, Stargard i. Pom. Anmeldefrist bis zum 20. Juli 1934 bei dem Amtsgericht in Stargard i. Pom.
22. Ott, Max, Lubkow b. Zirkow a. Rg.
Entschuldungsstelle: Deutsche Pachtbank e. G. m. b. H., Zweign. Stralsund. Anmeldefrist bis zum 20. Juli 1934 bei dem Amtsgericht in Bergen.
23. Patzschke, Edmund, Gager a. Rg.
Entschuldungsstelle: Kreissparkasse in Bergen. Anmeldefrist bis zum 18. Juli 1934 bei dem Amtsgericht in Bergen.
24. Rehling, Wilhelm, Zittwitz bei Bergen a. Rg.
Entschuldungsstelle: Rügensche Kreissparkasse, Bergen a. Rg. Anmeldefrist bis zum 26. Juli 1934 bei dem Amtsgericht in Bergen a. Rg.
25. Rode, Karl, Re Kentin.
Entschuldungsstelle: Kreissparkasse in Bergen. Anmeldefrist bis zum 20. Juli 1934 bei dem Amtsgericht in Grimmen.
26. Rusch, Gustav und Martha, geb. Gustmann, Jatzel, Kr. Greifenberg i. Pom.
Entschuldungsstelle: Kreissparkasse Greifenberg i. Pom. Anmeldefrist bis zum 25. Juli 1934 bei dem Amtsgericht in Greifenberg i. Pom.
27. Schwanz, Fritz, Goor b. Altenkirchen a. Rg.
Entschuldungsstelle: Rügensche Kreissparkasse, Bergen a. Rg. Anmeldefrist bis zum 22. Juli 1934 bei dem Amtsgericht in Bergen a. Rg.
28. Thiede, Karl, Bahrenkul.
Entschuldungsstelle: Kreis- und Stadtparkasse Ueckermünde. Anmeldefrist bis zum 25. Juli 1934 bei dem Amtsgericht in Ueckermünde.
29. Tornow, Theodor, Retzentin.
Entschuldungsstelle: Kreissparkasse Grimmen, Grimmen. Anmeldefrist bis zum 31. Juli 1934 bei dem Amtsgericht in Grimmen.
30. Wiecenty, Gustav, Bodstedt.
Entschuldungsstelle: Kreissparkasse in Barth. Anmeldefrist bis zum 10. Juli 1934 bei dem Amtsgericht in Barth.
31. Wurow, Otto, Cörtenthin.
Entschuldungsstelle: Kreissparkasse Swinemünde. Anmeldefrist bis zum 31. Juli 1934 bei dem Amtsgericht in Wollin.
32. Wendt, Fritz, Gremersdorf.
Entschuldungsstelle: Pommersche Landesgenossenschaftskasse e. G. m. b. H., Stettin. Anmeldefrist bis zum 16. Juli 1934 bei dem Amtsgericht in Grimmen.
33. Wergin, Otto, Koserow a. U.
Entschuldungsstelle: Sparkasse des Landkreises Usedom-Wollin, Swinemünde. Anmeldefrist bis zum 2. August 1934 bei dem Amtsgericht in Wolgast.
34. Witt, Frau Sophie geb. Lörke, Zemitz.
Entschuldungsstelle: Sparkasse des Landkreises Greifswald. Anmeldefrist bis zum 13. August 1934 bei dem Amtsgericht in Wolgast.

Aufgehobene Sicherungsverfahren

1. Else Blankenhagen, Brachhorst, Kr. Randow.
2. Richard Behnke, Blankensee, Kr. Randow.
3. Wilhelm Dittmann, Falkenwalde,
4. Marta Kaeker, Gartz/Oder,
5. Richard Kolbe, Gartz/Oder,
6. Willi Burmann, Kummerow, Kr. Franzb.-Barth.
7. Wilhelm Helms, Obermützkow, Kr. Franzb.-Barth.
8. Oskar Quittenbaum, Hohenbarnekow, Kr. Franzb.-Barth.
9. Johann Salbrecht, Pantelitz, Kr. Franzb.-Barth.

Aufgehobene Entschuldungsverfahren

- Georg Leddig, Prerow, Kr. Franzb.-Barth.

Post, Telegraphie

Neuausgabe des Postbuchs.

Das beliebte amtliche Postbuch ist in neuer Auflage erschienen. Damit wird den Postbenutzern ein Wegweiser und zuverlässiger Ratgeber für die Benutzung aller Posteinrichtungen in die Hand gegeben. Es enthält wieder die Versendungs- und Benutzungsbedingungen sowie die Gebühren für den Post-, Fernsprech-, Telegraphen- und Funkdienst, sowohl für den Inlandsverkehr als auch für den Verkehr mit dem Ausland. Der Preis für das 167 Seiten starke Buch beträgt 50 Rpf. Es kann bei allen Postanstalten bezogen werden.

Telegrammwortzähler.

Soeben ist eine neue Berichtigung zu dem vom Reichspostministerium herausgegebenen Telegrammwortzähler erschienen. Sie enthält u. a. die jüngsten Entscheidungen über die Auslegung der Bestimmungen für Telegramme in verabredeter Sprache.

Die bisher erschienenen Berichtigungen werden allen Käufern des Telegrammwortzählers auf Wunsch unentgeltlich geliefert. Der Telegrammwortzähler selbst ist zum Stückpreis von 50 Rpf. von der Drucksachenstelle des Reichspostzentralamts — Postscheckkonto Berlin 38 200 — zu beziehen.

Paketabholung aus der Wohnung.

Die Auflieferung von Postpaketen kann man sich in allen Orten, in denen die Postpakete mit Kraftwagen oder Pferden zugestellt werden, sehr erleichtern. Die Paketzusteller holen bei den Zustellfahrten auf Ersuchen gewöhnliche Pakete aus der Wohnung des Auflieferers ab. Gebühr für die Abholung 10 Rpf. je Paket. Abholung kann durch Fernsprecher (in Stettin Nr. 25871 Nebenstelle 211) oder schriftlich beim Postamt bestellt werden. Die Bestellschreiben sind gebührenfrei und können in die Briefkästen gelegt oder den Briefzustellern mitgegeben werden. — Versender, die regelmäßig größere Mengen Pakete aufliefern, können ein für allemal mit dem Postamt die werktägliche Abholung der Pakete aus den Geschäftsbetrieben vereinbaren. Für die Abholung werden nur die Selbstkosten berechnet, u. U. erfolgt sie kostenfrei.

Telegrammverkehr mit Uebersee.

Im Telegrammverkehr mit Uebersee ist es dringend erwünscht, daß die deutschen Kabel- und Funkwege, die im Interesse des deutschen Volkes mit hohen Kosten aufgebaut worden sind, benutzt werden. Für die deutschen Kabeln gelten folgende gebührenfreie Wegbezeichnungen:

„VIA DAT“, „VIA DAT-CIAL“ oder „VIA DAT-WUN“ im Verkehr mit Nordamerika, Mittelamerika, dem nördlichen Teil von Südamerika und Westindien.

„VIA DAT-EASTERN“ im Verkehr mit Portugal, den Kanarischen Inseln, den Mittelmeerländern, Afrika, dem südlichen Südamerika, Asien und Australien.

„VIA EMDEN-VIGO“ im Verkehr mit Spanien und Spanisch-Marokko.

Telegrammformulare mit eingedruckter Wegbezeichnung werden von der Deutsch-Atlantischen Telegraphengesellschaft, Berlin, auf Wunsch kostenfrei zugesandt.

Zugtelegramme.

Es ist noch wenig bekannt, daß der Eisenbahnreisende unterwegs — abgesehen vom Zugfunk, der den unmittelbaren Fernsprechverkehr mit fahrenden Zügen zwischen Berlin und Hamburg gestattet — mannigfache Gelegenheit hat, sich des Telegraphen zu bedienen.

Ohne den Zug zu verlassen kann man in Schnell- und Eilzügen bei dem Zugführer oder einem Schaffner des Zuges Telegramme aufgeben (Zugtelegramme). Im übrigen werden Telegramme auf fast allen Bahnhöfen beim Eisenbahntelegraphen, vielfach auch an bestimmten Fahrkartenschaltern angenommen, ferner auf größeren Bahnhöfen bei Postannahmestellen auf dem Bahnsteig. Auf manchen Bahnhöfen können Telegramme durch Münzfernsprecher aufgegeben werden, soweit diese zum Kassieren größerer Geldbeträge eingerichtet sind, außerdem durch die Postbriefkästen in den Bahnhofsräumen und die Briefeinwürfe der Bahnpostwagen und schließlich durch Vermittlung der Postbediensteten, wenn ihre Dienstgeschäfte dies gestatten. Die Bedingungen und Gebührensätze sind die üblichen, nur für Zugtelegramme, die auf die hauptsächlichsten Länder Europas beschränkt sind und höchstens 20 Wörter enthalten dürfen, wird ein Zuschlag von 20 Rpf. je Telegramm erhoben.

Empfangen kann der Eisenbahnreisende Telegramme auf jedem deutschen Bahnhof, in einem Bahnhofswartesaal oder am Zuge. Er muß nur dafür sorgen, daß seine Telegramme eine ausreichend genaue Anschrift erhalten. Telegramme an Eisenbahnreisende im Zuge oder im Wartesaal kosten einen Zuschlag von 30 Rpf. je Telegramm. Meldet sich auf den Ruf am Zuge der Empfänger nicht, so werden die Telegramme bei Schnell- und Eilzügen an den Zugführer oder einen Schaffner des Zuges abgegeben, damit der Zugbegleitbeamte unterwegs die Aushändigung an den Empfänger weiter versuchen kann.

Verkehrswesen

Rückstrahler.

Wie der Reichsverkehrsminister mitteilt, haben alle Fahrzeuge nach dem am 1. Januar 1935 in Kraft tretenden § 12 Abs. 1 der Reichs-Straßenverkehrs-Ordnung vom 28. Mai 1934 von diesem Tage ab an der Rückseite Schlußlichter oder Rückstrahler zu führen. Ausgenommen sind nur Schubkarren und Handschlitten, die nicht mehr als 1 m breit sind, sowie Kinderwagen. Das Inkrafttreten dieser Vorschrift ist bis zum 1. Januar 1935 hinausgeschoben worden, weil die gegenwärtig geltende Vorschrift über die Beschaffenheit der Rückstrahler (Verordnung vom 27. April 1929, RGBl I S. 88) durch die noch in Vorbereitung befindliche Ausführungsanweisung zur Reichsstraßenverkehrs-Ordnung geändert werden wird, und weil der deutschen Industrie genügend Zeit zur Anfertigung vorschriftsmäßiger Rückstrahler gelassen werden sollte. Eine Aenderung der Vorschrift über die Beschaffenheit der Rückstrahler wird nötig, da die Erfahrung gezeigt hat, daß Rückstrahler durch die normale Betriebsbeanspruchung und durch Witterungseinflüsse ihre Fähigkeit, auffallendes Licht zurückzustrahlen, vielfach nach kurzer Zeit einbüßen. Besonderer Wert soll auf die Güte des Materials und seine Verarbeitung gelegt werden.

Schnellste Beförderung von Frachtgutladungen auf der Deutschen Reichsbahn von Ausland zu Ausland.

Der Kammer ging die Neuausgabe Sommer 1934 des Werbeheftes „Schnellste Beförderung von Frachtgutladungen auf der Deutschen Reichsbahn von Ausland zu Ausland“ zu. Die Verfasser des Kammerbezirks werden hiermit auf das Neuerscheinen dieser übersichtlichen Zusammenstellung, die auf dem Büro der Kammer eingesehen werden kann, aufmerksam gemacht.

Eisenbahn-Güterverkehr *)

a) Deutsche Tarife

Reichsbahn-Gütertarif, Heft C II b (Ausnahmetarife).

In den Ausnahmetarifen:

- 4 A 1 (Gips und Spat)
- 12 A 4 (Natron)
- 12 A 6 (Glaubersalz)
- 12 A 7 (Sulfitablauge)
- 23 B 10 (Wagen mit Karussellen usw.)

werden im Gültigkeitsvermerk die Worte „längstens bis 31. Juli 1934“ geändert in „längstens bis 31. Juli 1935“.

Der **Ausnahmetarif 23 B 2 (Sportrunderboote)** wurde mit Gültigkeit vom 2. Juli 1934 unter gleichzeitiger Ausdehnung auf „Segelboote (Segeljachten), auch mit Hilfsmotor“ neu herausgegeben. Die Anwendungsbedingungen des Tarifs sind außerdem in Anlehnung an die im Sport durchgeführte Umorganisation geändert worden.

b) Deutsche Verbandtarife

Deutsch-Belgischer Gütertarif. Mit Gültigkeit vom 15. Juli 1934 wird zu den Heften 1 bis 5 b ein Berichtigungsblatt herausgegeben, welches Aenderungen und Ergänzungen enthält.

Deutsch-Dänischer Verbands-Gütertarif, Teil II Heft 2. Mit Gültigkeit vom 1. September 1934 wird vorgenannter Tarif neu herausgegeben. Hierbei wird der Tarif in 3 Hefte aufgeteilt werden, von denen das Heft 2 die Anweisung für die Frachtberechnung,

das Verzeichnis der anzuwendenden Schnittpunkte beim Fehlen einer Wegevorschrift im Frachtbriefe und die Schnittafel A (deutsche Schnittfrachten und Schnittfrachtsätze der regelrechten Tarifklassen), das Heft 3 die Schnittafel B (dänische Schnittfrachtsätze der regelrechten Tarifklassen), das Heft 4 die Ausnahmetarife enthalten werden.

Deutsch-Nordischer Verbands-Gütertarif, Teil I. Mit Gültigkeit vom 1. September 1934 wird vorgenannter Tarif neu herausgegeben. Hierbei wird der Tarif in die Hefte 1 und 2 aufgeteilt werden, von denen das Heft 2 die Gütereinteilung für Frachtgut in Wagenladungen, das Heft 1 die übrigen Bestimmungen enthalten wird. In das Heft 1 werden außerdem Frachtberechnungsbestimmungen über die Beförderung von Gütern in Behältern aufgenommen werden.

Deutsch-Rumänischer Gütertarif, Teil II. Mit Ablauf des 30. September 1934 tritt vorgenannter Tarif mit allen Einzelтарifen nebst Ergänzungen außer Kraft.

Deutsch-Schweizerischer Gütertarif, Teil II Heft 6 (Seehafentarif). Mit Gültigkeit vom 15. Juli 1934 wird der Nachtrag I herausgegeben.

Güterverkehr mit Rumänien, Gütertarif Teil I. Mit Ablauf des 30. September 1934 tritt vorgenannter Gütertarif, der gleichzeitig für verschiedene ausländische Verbandtarife gilt, außer Kraft.

c) Ausländische Tarife

Oesterreichisch-Rumänischer Eisenbahnverband. Mit Ablauf des 30. September 1934 tritt Teil II vorgenannten Tarifs außer Kraft.

d) Verschiedenes

Kursänderungen. Im Verkehr mit nachstehenden Ländern wurden die Kurse wie folgt festgesetzt:

Verkehr mit	a) Erhebungskurs	b) Versandüberweisungskurs
ab 1. Juli 1934:		
Österreich	1 Schilling = 48,5 Rpf.	1 RM. = 2,07 Schilling
der Schweiz	1 Fr. = 81,6 Rpf.	1 RM. = 1,23 Fr.
d. Tschechoslowakei	1 Kr. = 10,5 Rpf.	1 RM. = 9,57 Kr.
Dänemark	1 Kr. = 57 Rpf.	1 RM. = 1,77 Kr.
Schweden	1 Kr. = 66 Rpf.	1 RM. = 1,54 Kr.
Norwegen	1 Kr. = 64 Rpf.	1 RM. = 1,58 Kr.
Polen	1 Zloty = 47,4 Rpf.	1 RM. = 2,12 Zloty
Italien	1 Lira = 21,6 Rpf.	1 RM. = 4,65 Lire
China und Japan über d. Sowjetunion	1 Dollar = 252 Rpf.	1 RM. = 0,40 Dollar

Nachnahmeverbot für den Güter- und Expressgutverkehr bei Sendungen aus dem Auslande nach Deutschland. Eilgut-, beschleunigte Eilgut-, Frachtgut- und Expressgutsendungen, dürfen mit Nachnahmen nach Eingang oder mit Barvorschüssen nicht belastet werden. Auch ist die Auflage von Nachnahmen durch nachträgliche Verfügung nicht zulässig. Diese Bestimmung trat für Sendungen, die nach dem 10. Juli 1934 im Auslande aufgegeben wurden, in Kraft.

Devisenbewirtschaftung

Merkblatt über die Möglichkeiten für die Bezahlung der aus Deutschland bezogenen Waren.

Die Unkenntnis des Auslandes über die von der deutschen Devisenbewirtschaftung zugelassenen und die nicht gestatteten Zahlungsmethoden für den Bezug deutscher Güter stellt in nicht unerheblichem Maße eine Erschwerung des deutschen Exports dar. Es ist daher ein Merkblatt zusammengestellt worden, daß die hauptsächlich in Frage kommenden Zahlungsweisen und die besonderen Verbote unterliegenden Ueberweisungswege schildert. Das Merkblatt ist bisher in deutscher, französischer, englischer und spanischer Sprache erschienen. Die Merkblätter eignen sich dafür, daß sie von den Außenhandelsfirmen der Korrespondenz mit ihren ausländischen Kunden beigelegt werden. Bestellungen für das Merkblatt, das zum Preise von 5 Rpf. pro Stück abgegeben wird und auf dem Büro der Industrie- und Handelskammer eingesehen werden kann, sind an die Außenhandelsstelle, Berlin C 2, Klosterstraße 41, unter Trennung nach Sprachen zu richten.

*) Bearbeitet vom Verkehrsbüro der Industrie- und Handelskammer zu Stettin, das allen Interessenten für Auskünfte in Eisenbahntarifangelegenheiten gegen geringe Gebühr zur Verfügung steht.

Einzahlung auf Sonderkonten.

Durch einen Runderlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 4. Juli 1934 ist mit sofortiger Wirkung angeordnet worden, daß Einzahlungen auf die Sonderkonten der Länder Belgien, Luxemburg, Dänemark, Frankreich, Holland, Italien, Norwegen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien und Tschechoslowakei schon dann genehmigt werden können, wenn in dem gleichen Monat noch keine Zahlung in effektiven Zahlungsmitteln auf Grund der allgemeinen Genehmigungen nach III, 5, III, 8 Ri. oder auf Grund von Einzelgenehmigungen nach III, 4 nach dem betreffenden Lande geleistet worden sind; jedoch muß in jedem Falle die Firma im Rahmen ihres bisherigen Geschäftsbetriebes bereits Waren aus dem betreffenden Lande bezogen haben.

Steuern und Zölle**Jubiläumsgaben bei Firmenjubiläen.**

Der Reichsminister der Finanzen hat unter dem 18. Juni 1934 folgenden Erlaß an die Präsidenten der Landesfinanzämter ergehen lassen:

In Abänderung meines Erlasses vom 2. März 1933 S 2220 — 80 III zu Ziffer 1 (RStBl. S. 174) erkläre ich mich damit einverstanden, daß Jubiläumsgaben an Arbeitnehmer, die anlässlich eines Firmenjubiläums gegeben werden, als einkommen- und schenkungsteuerfrei behandelt werden, wenn die Jubiläumsgabe im einzelnen Falle einen Monatslohn nicht überschreitet und aus Anlaß des 25 jährigen, 50 jährigen, 100 jährigen und so fort Bestehens der Firma gegeben wird. Liegen nicht beide vorstehend bezeichnete Voraussetzungen vor, so ist grundsätzlich der ganze Betrag steuerpflichtig. Es bleibt den Steuerpflichtigen aber unbenommen, im Einzelfall, gegebenenfalls im Rechtsmittelverfahren, geltend zu machen, daß es sich um übliche Gelegenheitsgeschenke im Sinne des § 18 Absatz 1 Nr. 16 ErbStG. handle.

Kreditschutz**Eröffnete Konkurse**

Firma und Geschäftszweig:	Sitz:	Tag der Anordnung	Aufsichtsperson:
Allcreda, Allgem. Kredit-A.-G.	Stettin, Augustastr. 46	25. 6. 34	Rud. Altman, Stettin
Merkur, Stettiner Dampfziegelwerke Jätznick		26. 6. 34	Hodemacher, Stettin

Beendete Konkurse

Filzwarenfabrikant Hermann Metzke	Greifenhagen, Fischerstr. 26-27	26. 6. 34
-----------------------------------	---------------------------------	-----------

Innere Angelegenheiten**Verleihung von Ehrenurkunden.**

Von der Industrie- und Handelskammer zu Stettin ist für langjährige und treue Dienste an folgende Herren eine Ehrenurkunde verliehen worden:

1. Franz Backhaus (42 Jahre bei der „Vedag“ Vereinigte Dachpappen-Fabriken A.-G. und deren Rechtsvorgängerin, der Firma Louis Lindenberg, G. m. b. H., Stettin);
2. Rudolf Dittmann (30 Jahre bei der Firma August Dittmann, Stettin);
3. Richard Winter (37 Jahre bei der Firma Rudolf Scheele & Co., G. m. b. H., Stettin);
4. Ernst Grunewald (25 Jahre bei der Firma Rudolf Scheele & Co., G. m. b. H., Stettin);
5. Franz Jäger (27 Jahre bei der Firma Rudolf Scheele & Co., G. m. b. H., Stettin);
6. Berthold Alex (36 Jahre bei der Firma Rudolf Scheele & Co., G. m. b. H., Stettin);
7. Richard Alex (34 Jahre bei der Firma Rudolf Scheele & Co., G. m. b. H., Stettin);
8. Karl Schönfeld (35 Jahre bei der Firma Rudolf Scheele & Co., G. m. b. H., Stettin);

9. Karl Voth (33 Jahre bei der Firma Rudolf Scheele & Co., G. m. b. H., Stettin);

10. Karl Rusch (28 Jahre bei der Firma Rudolf Scheele & Co., G. m. b. H., Stettin).

Beeidigung von Schwerständigen.

In der Sitzung des Vorstandes und Beirats der Industrie- und Handelskammer zu Stettin vom 3. Juli 1934 ist Herr Walter Nicolai, Stettin, als Sachverständiger für „Alteisen“ öffentlich angestellt und beeidigt worden.

Messen und Ausstellungen**Schaffung eines Ausstellungs- und Messeausschusses der Deutschen Wirtschaft.**

Das bisherige Deutsche Ausstellungs- und Messe-Amt, die gemeinsame Arbeitsstelle der am Ausstellungs- und Messewesen beteiligten Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft, hat im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium, dem Werberat der deutschen Wirtschaft und dem Führer der Wirtschaft seinen Namen in

„Ausstellungs- und Messeausschuß der Deutschen Wirtschaft“

abgeändert und wird zur Zeit einem organisatorischen Umbau unterzogen, um die Arbeit dieser Stelle vor allem auf die Unterstützung des Werberates der deutschen Wirtschaft bei der Förderung eines gesunden Ausstellungswesens und bei der Bekämpfung von Mißständen abzustellen.

Träger des Ausschusses sind der Reichsstand der Deutschen Industrie, der Reichsstand des Handels, der Reichsstand des Deutschen Handwerks, der Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes, der Reichsverband der Privatversicherung, der Reichsfachstand des Deutschen Spedition- und Lagereigewerbes und der Deutsche Industrie- und Handelstag. Die Geschäftsführung wird nach wie vor in der Hand des Reichsstandes der Deutschen Industrie liegen.

Reichenberger Messe.

Die Reichenberger Messe findet vom 18. bis 24. August 1934 statt. An Fahrpreisermäßigungen erhalten die Aussteller und Besucher der diesjährigen Reichenberger Messe u. a., soweit es sich um Ausländer handelt, eine 50 prozentige Fahrpreisermäßigung auf den tschechoslowakischen Bahnen, wenn die Fahrstrecke von der Grenze bis Reichenberg über 100 km beträgt, ebenso für die Rückfahrt von Reichenberg bis an die Grenze, ferner auf der deutschen Bahn eine 25 prozentige Ermäßigung. Außerdem werden Frachtbegünstigungen für die Beförderung der Messegüter bewilligt, u. a. frachtfreie Rückbeförderung auf den tschechoslowakischen Bahnen. Die Einreise aus Deutschland ist ohne Paßvisum möglich. Nähere Informationen erteilt das Messeamt, Reichenberg CSR.

Levante-Messe, Bari.

Die Internationale Musterschau in Bari (Levante-Messe) findet vom 6. bis 21. September statt. Nähere Auskunft kann die Kammer erteilen.

Buchbesprechungen**„Ost-Europa-Markt“.**

Auf das im Juni erschienene Heft 4/5 des Jahrgangs 14 der Zeitschrift „Ost-Europa-Markt“, Organ des Wirtschaftsinstituts für Rußland und die Oststaaten, wird hiermit besonders hingewiesen. Das Heft behandelt das Programm des 2. sowjetrussischen Fünfjahresplanes und enthält unter anderen aufschlußreichen Beiträgen einen instruktiven Artikel über „Währung, Lebenshaltung und Finanzen im 2. Fünfjahresplan der Sowjetunion“. Es handelt sich um ein besonders interessantes Heft der Zeitschrift, dem weitere Verbreitung zu wünschen ist.

„Neues Handwerksrecht“. Handwerkerinnungen, Kreishandwerkerschaften, Ehrengerichtbarkeit. Handbuch von Dr. jur. Karl Hartmann, Regierungsrat im Preußischen Ministerium für Wirtschaft und Arbeit. Otto Elsner Verlags-Ges. m. b. H., Berlin S 42, Oranienstr. 140/142. Preis: RM. 3.—, 144 Seiten, in Leinen gebunden.

Die erste Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks ist am 15. Juni 1934 erlassen und am 19. Juni im Reichsgesetzblatt I, Seite 493 veröffentlicht worden. Sie enthält bekanntlich eine Neuregelung des handwerker-

lichen Innungswesens, bringt die allgemeine Pflichttinnung, die Kreishandwerkerschaft und den Führergrundsatz für die handwerkerlichen Organisationen und hebt die bisherigen Vorschriften der Gewerbeordnung über die Zwangsinnungen auf. Außerdem enthält sie die gesetzliche Regelung einer eigenen berufsständischen Ehrengerichtbarkeit für das Handwerk.

Das vorliegende Handbuch von Dr. Karl Hartmann, Regierungsrat im Preußischen Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, bringt eine knappe, aber trotzdem umfassende und klare, gemeinverständliche Erläuterung, die sich unmittelbar an die einzelnen Vorschriften der Verordnung anschließt, außerdem eine kurze, gut einführende Einleitung und ein genaues Sachverzeichnis. Der Verfasser betont selbst in seinem Vorwort, das Buch sei als Handbuch für den Mann der Praxis gedacht; darüber hinaus ist es aber auch eine gründliche wissenschaftliche Arbeit, die dem Fachmanne Anregungen vieler Art bietet. Vor allem aber ist es ein zuverlässiger Führer für den täglichen Gebrauch der Praxis und um so notwendiger, als in kürzester Zeit Tausende von Innungen den Vorschriften des neuen Rechtes entsprechend umgestaltet werden müssen.

Verschiedenes

Bilanzprüfung.

Die siebente Verordnung zur Durchführung der aktienrechtlichen Vorschriften der Aktienrechtsnovelle vom September

1931 (vom 8. Juni 1934 Reichsgesetzblatt I, S. 491) bestimmt, daß, wenn die Generalversammlung bis zum Ablauf des Geschäftsjahres Bilanzprüfer nicht gewählt hat (§ 262 b Abs. 4 des Handelsgesetzbuches), der Vorstand bei dem Gericht des Sitzes der Gesellschaft die Bestellung von Bilanzprüfern zu beantragen hat. Das gleiche gilt für den Fall, daß ein gewählter Bilanzprüfer die Annahme des Prüfungsauftrages ablehnt, wegfällt oder an dem rechtzeitigen Abschluß der Prüfung verhindert ist und nicht die Generalversammlung binnen zwei Monaten einen anderen Prüfer wählt. Hat in Fällen des § 262 b Abs. 4 das Gericht Bilanzprüfer bestellt, so hat es auf Antrag der Bilanzprüfer ihre Vergütung festzusetzen. Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde; eine weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Aus dem rechtskräftigen Festsetzungsbeschluß kann die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung betrieben werden.

Das Gericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung der Vorschriften des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung sowie des § 262 d des Handelsgesetzbuches (Recht der Bilanzprüfer auf Einsicht der Geschäftsbücher und auf Auskunft) durch Ordnungsstrafen anzuhalten. Das gilt nicht im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 1, wenn es sich um die Bilanzprüfung für ein Geschäftsjahr handelt, das vor dem 1. Juli 1933 begonnen hat.

— Der Griechische Wahlvizekonsul in Stettin Walter Manasse ist von seinem Posten zurückgetreten.

Länderberichte

Schweden

Rekordvershiffungen von Eisenerz im Juni. — Sehr günstiges Halbjahresresultat. Die Erzvershiffungen von Grängesberg erreichten im Juni d. J. mit 606 000 t eine neue Rekordziffer, die um nicht weniger als 35 000 t über der Mai-Ziffer liegt, in welchem sich die Erzausfuhr auf 571 000 t belief. Im Juni vorigen Jahres kamen nur 242 000 t Erz zur Ausfuhr. Für das erste Halbjahr 1934 belaufen sich die Gesamtvershiffungen nunmehr auf 2,4 Mill. t gegen 1,3 Mill. t im ersten Halbjahr 1933. Die bedeutende Verbesserung der Erzexporte kommt an sich nicht überraschend. Infolge des längeren Streiks vom Oktober 1933 bis zum März 1934 in Narvik waren bedeutende Mengen angesammelt worden, die nun nach Beendigung des Streiks zum Abtransport gekommen sind, und dadurch die Ergebnisse vom April bis zum Juni günstig beeinflußt haben. Voraussichtlich dürften auch im Juli noch gewisse Restpartien zum Export gelangen. Die weiteren Aussichten für den Erzexport werden indessen verschieden beurteilt. Für das Jahr 1935 wird mit einem Export von 3,8 Mill. t gerechnet, doch wird naturgemäß die endgültige Ziffer ganz und gar von den Konjunkturverhältnissen abhängen. Besonderes Interesse in diesem Zusammenhange haben dieser Tage Pressemeldungen aus dem westdeutschen Industriegebiet gefunden, aus denen sich eine starke Konjunkturverbesserung in der deutschen Eisenindustrie ergab.

Bemühungen um eine Erweiterung des schwedisch-rumänischen Handelsverkehrs. In diesen Tagen ist in Stockholm eine rumänische Handelsdelegation eingetroffen, die neben eingehendem Studium des schwedischen Wirtschaftslebens vor allem auch die Möglichkeiten intensiver Handelsverbindungen zwischen Schweden und Rumänien prüfen wird. In Äußerungen maßgebender Vertreter der rumänischen Delegation in der schwedischen Presse wird u. a. darauf hingewiesen, daß der schwedisch-rumänische Außenhandel stark passiv für Rumänien ist, und daß deshalb entsprechend den handelspolitischen Grundsätzen Rumäniens versucht werden solle, in dieser Richtung eine Aenderung anzubahnen. Rumänien sei indessen bereit, noch mehr schwedische Waren zu beziehen, wenn Schweden seinerseits sich zum Bezuge von Getreide, Oel und Benzin in erhöhtem Maße entschließen würde. Eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine Intensivierung der Außenhandelsbeziehungen zwischen Schweden und Rumänien sei, dem Zwischenhandel — genannt werden in diesem Zusammenhange Hamburg und Rotterdam — auszuschalten. Die Verhandlungen der rumänischen Delegation mit den zuständigen schwedischen Stellen dürften deshalb ganz besonders dieser Frage gewidmet sein. Wie weiter verlautet, werden sich die Besprechungen auch auf die Errichtung einer

rumänisch-schwedischen Handelskammer beziehen, sowie auf die künftigen Möglichkeiten einer stärkeren persönlichen Fühlungnahme zwischen schwedischen und rumänischen Wirtschaftskreisen.

Dänemark

Propagierung des dreiseitigen Warenaustausches. Eine der meist bekannten Persönlichkeiten, die sich vor etwa zwei Jahren für eine Steigerung der Einkäufe aus England einsetzten, Direktor Kronman hielt dieser Tage in London vor englischen Industrie- und Handelskreisen einen Vortrag über die Entwicklung des dänisch-englischen Außenhandels während der letzten Jahre, der deshalb besondere Beachtung verdient, weil sich der Vortragende mit der Frage eines dreiseitigen Warenaustausches befaßte, wobei deutlich zu erkennen war, daß dadurch eine weitere Intensivierung des englisch-dänischen Handelsverkehrs in die Wege geleitet werden könnte. Direktor Kronman betonte, daß bei einem derartigen Tausch in den fraglichen Ländern besondere Konten errichtet werden müßten, über die dann die Verrechnung zu erfolgen hätte. Der Vortragende wies weiter darauf hin, daß Dänemark in den letzten Jahren eine geradezu rekordartige Umstellung seines Außenhandels nach England hin vorgenommen habe, indem es das bis zum Jahre 1931 vorliegende Tauschverhältnis zwischen Dänemark und England von 4:1 in die Relation 2:1 verwandelt habe.

Kompensationsabkommen mit der UdSSR. Wie die Presse meldet, ist jetzt für die Zeit bis zum 1. 9. 34 ein besonderes Kompensationsabkommen zwischen Dänemark und der UdSSR zustande gekommen. Dieses sieht vor, daß auf der Grundlage 1:1 innerhalb des genannten Zeitraums für mehrere Millionen Kronen Waren zwischen den beiden Ländern getauscht werden. Russischerseits ist Wert darauf gelegt worden, daß geheim gehalten wird, um was für Waren es sich bei den Einkäufen handelt, da andernfalls Preissteigerungen befürchtet werden. Bei den dänischen Bezügen dürfte es sich in der Hauptsache um Getreide und Futterstoffe handeln. In dänischen Wirtschaftskreisen wird das Abkommen begrüßt, da bisher im Außenhandel mit der UdSSR jeweils Dänemarks Bilanz mit einem hohen Passivsaldo abschloß.

Lettland

Lettlands Butterexport im ersten Halbjahr 1934. Im ersten Halbjahr 1934 sind aus Lettland insgesamt 7 029 200 kg Butter im Werte von 6,4 Millionen Lat exportiert worden gegenüber 7 027 000 kg im Werte von 8,6 Mill. Lat im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres. Mengemäßig hielt sich der lettländische Butterexport in den ersten sechs

Monaten 1934 mithin ungefähr auf dem Niveau des Vorjahres, während wertmäßig ein Rückgang von etwa 30 Proz. zu verzeichnen ist. Der Rückgang des Ausfuhrerlöses ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß der Butterimport nach Deutschland eingeschränkt wurde, wo Lettland für seine Butter bisher die besten Preise erzielte, sowie darauf, daß die Preisentwicklung für Butter in diesem Jahre besonders ungünstig ist. Nach England gingen im ersten Halbjahr 1934 4 651 500 kg (61,6 Proz. des Gesamtexports) im Werte von 3,38 Mill. Lat (53,1 Proz.), nach Deutschland 2 189 900 kg (31,1 Proz.) im Werte von 2,55 Mill. Lat (40,1 Proz.). Im ersten Halbjahr 1933 entfielen auf England nur 41 Proz. der aus Lettland exportierten Buttermenge, auf Deutschland dagegen 44,8 Proz.

Kontrolle des Saatenhandels in Lettland. Das lettländische Landwirtschaftsministerium arbeitet zurzeit an einem Gesetzentwurf über die Kontrolle des Saatenmarktes, insbesondere des Kleesaatenhandels. In der Begründung wird ausgeführt, daß anstelle guter Kleesaat verschiedene Surrogate auf den Markt gebracht wurden, die den guten Ruf lettländischer Saaten geschädigt hatten. Das Landwirtschaftsministerium wird künftighin nur angesehenen Firmen den Handel mit Kleesaat auf Grund besonderer Genehmigung gestatten.

Ein Wirtschaftsrat in Lettland. Das lettländische Finanzministerium plant die Errichtung eines Wirtschaftsrates, dem die Vorberatung wirtschaftlicher Gesetzentwürfe übertragen werden soll. Dem Wirtschaftsrat werden neben Vertretern der zuständigen Ministerien auch Vertreter des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft und der Hochschulen angehören.

Lettlands Butterexport im Juni. Der lettländische Butterexport im Juni stellte sich auf 2050 kg, d. s. 31% mehr als im Mai. Infolge der ungünstigen Preisentwicklung auf den ausländischen Märkten betrug die wertmäßige Zunahme indessen nur 27%. Der Durchschnittspreis der Exportbutter war um rund 4 Santim niedriger als im Mai. Von der Gesamtmenge der exportierten Butter gingen 80,5% nach England und 15,2% nach Deutschland.

Geschäftsergebnisse lettländischer Aktiengesellschaften. Die Rigaer Papierfabriken A.G. (Grundkapital 9 Mill. Lat) schloß das Jahr 1933 mit einem Gewinn von 151 230 Lat ab. Die A.G. „Naphtha-Produktions-Gesellschaft Gebr. Nobel in Lettland“ (Grundkapital 100 000 Lat) wies 1933 einen Verlust von 4745 Lat auf, die A.G. der Rigaer Zementfabriken „C. Ch. Schmidt“ (Grundkapital 2 Mill. Lat) erzielte 1933 einen Gewinn von 256 543 Lat, die Handels- und Industrie A.G. „Amermilti“ (Grundkapital 720 000 Lat) einen solchen von 59 089 Lat, die A.G. „Jockey-Club“ (Grundkapital 100 000 Lat) einen Reingewinn in Höhe von 3174 Lat.

Esland

Der Seeverkehr im Jahre 1933. Einer amtlichen Veröffentlichung zufolge hat der Seeverkehr in der Auslandsfahrt gegenüber dem Jahre 1932 um 11,3% auf 885 866 N.R.T. zugenommen, der Küstenverkehr um 14,5% auf 327 904 N.R.T.

Der Warenumschatz im Auslandsverkehr betrug 543 601 gegen 519 301 N.R.T., die Zahl der Reisenden 40 813 gegen 38 716.

Unter den Häfen nahm Reval mit 72,9% der Tonnage den ersten, Pernau den zweiten Platz ein.

Am lebhaftesten war der Verkehr mit Finnland, England, Deutschland.

Der Warenumschatz mit Deutschland ist um 16,6% auf 80 785 to zurückgegangen. Eingeführt wurden aus Hamburg 26 494 to, aus Bremen 6469 to und aus Stettin 3400 to. Ausgeführt wurden nach Hamburg 21 054 to, nach Bremen 7157 to, nach Stettin 8341 to.

Der Reiseverkehr vollzog sich fast ausschließlich über Stettin. Unter den eingelaufenen Schiffen (885 866 N.R.T.) stand die deutsche Flagge mit 25,1% an der Spitze, es folgt die estnische Flagge mit 22,7%.

Lebhafte Holzausfuhr. Der diesjährige Holzexport über Pernau ist außerordentlich lebhaft. Die Flößung, die nun schon ihrem Ende zugeht, versorgte die einzelnen Firmen mit rund 461 000 Balken, 38 000 rm Grubenholz, 24 500 rm Zellholz und 10 000 Birkenklötzen. Die Balkenanzahl ergibt 15 000 Standard Schnittware, denen noch weitere 3000 Std. Holz, die auf dem Landwege aus der Umgebung Pernaus eintrafen, zuzurechnen sind, so daß mindestens 18 000 Std. durch die Pernauer Sägewerke aufgearbeitet werden. Von auswärtiger Schnittware werden im Pernauer Hafen rund 22 000 Standard (davon 10 000 Standard im Transit aus Lettland) verladen, so daß gegen 40 000 Standard über den Pernauer Hafen zum Export gelangen.

Veranschlagt man den Holzexport in Reval mit 25 000 Standard, in Hungerburg mit 10 000 Standard, in Strand Waist mit 1500 Standard und auf der Insel Oesel mit 2000 Standard, so ergibt sich eine Gesamtausfuhr von Holzschnittwaren in Höhe von 78 000 Standard, an der Pernau mit etwa 51% beteiligt ist.

Japanische Absatzbemühungen im Baltikum. Dieser Tage fand in Warschau zwischen dem estländischen Gesandten Pusta und dem japanischen Gesandten Ito der Austausch von Noten über den Abschluß eines estländisch-japanischen Handelsvertrages statt. Auf Grund dieses Vertrages haben sich beide Länder die Meistbegünstigung eingeräumt. Die



Besucht das schöne Binz

Am südwestlichen Ufer der von bergigen Wäldern umkränzten Prorer Wiek, geschützt vor den rauen Ostwinden, liegt das Rügenbad Binz. Durch seine Lage ist es nicht nur in der Hauptsaison einer der beliebtesten Plätze der Ostsee, sondern auch zu Frühjahr-, Herbst- oder Winterkuren wie wenige andere Orte geeignet. In zahlreichen Hotels und mehr als 200 Villen gewährt Binz reiche Auswahl bezüglich der Unterkunft, wie auch Gelegenheit für Eigenwirtschaft (Küchenbenutzung, Privatpensionen mit und ohne Verpflegung) hinreichend vorhanden ist.

Schöne Promenaden und eine 200 Meter lange Landungsbrücke mit dem Restaurant auf dem Brückenkopf sind der

Mittelpunkt des geselligen Lebens des Bades. Binz hat ein Freilichttheater, ein Gesellschaftsbad, ein Warmbad, ein Inhalatorium und Kurbrunnenausschank. Dem Sportliebenden ist vielseitige Gelegenheit zu Reit-, Fahr-, Segel- und Schwimmsport gegeben.

Durch die glückliche Verbindung von Seeluft und Waldluft ist Binz zur Erholung und Kräftigung besonders geeignet. Darum auf nach Binz, wo die Freude an erhabener Natur und ein ungebundenes, fröhliches, geselliges Leben für die wenigen Wochen, die das Jahr an Ferien schenkt, einmal den Alltag vergessen lassen.

Ratifizierung des Vertrages findet im Laufe eines Monats statt. Estland war bisher der einzige baltische Staat, der mit Japan keinen Handelsvertrag hatte. Der Warenaustausch zwischen Estland und Japan dürfte indessen kaum großen Umfang annehmen, da als einzige estländische Exportware für den Absatz in Japan Zellulose in Frage kommt. Möglicherweise kann in Zukunft mit der Ausfuhr von Galalith und Konserven nach Japan gerechnet werden. Von japanischen Waren kommen für den Absatz in Estland in erster Linie Fahrräder, Glühbirnen, Textilwaren und einige andere Fertigfabrikate in Betracht. Der estländisch-japanische Warenaustausch soll im Zeichen einer ausgeglichenen Handelsbilanz stattfinden.

Estlands Butterexport im Juni. Im Juni d. J. stellte sich der estländische Butterexport auf 31 195 Faß gegenüber 21 697 Faß im Juni 1933. Im ersten Halbjahr 1934 wurden aus Estland insgesamt 83 202 Faß Butter exportiert gegenüber 66 736 Faß in der gleichen Zeit des Vorjahres. Die Exportsteigerung betrug mithin rund 25%. Von der Gesamtmenge der exportierten Butter gingen im Berichtshalbjahr 82% nach England und 17% nach Deutschland. — Die Mittel des Fonds zur Stützung der Butterpreise erwiesen sich nach der Maizuzahlung als erschöpft, wobei sich ein Fehlbetrag von 160 000 Kr. ergab. Insgesamt sind an staatlichen Zuzahlungen in Estland seit Jahresbeginn 1 350 000 Kr. geleistet worden. Zu erwarten sind noch die gemäß dem Butterabkommen mit Deutschland fälligen Zuzahlungen der Reichsstelle für Milch-erzeugnisse. Um weitere Zuzahlungen vornehmen zu können, soll von der estländischen Regierung ein Kredit von zunächst 1 Mill. Kr. flüssig gemacht werden.

Phosphatproduktion in Estland. Der Ausnutzung der staatlichen Phosphoritlager in Nordestland ist in der letzten Zeit erhöhte Aufmerksamkeit zugewandt worden, da die Düngungsversuche mit Phosphorit gute Ergebnisse gezeigt haben. Der gesiebte und gemahlene Phosphorit enthält 25–27% Phosphorsäure und wirkt wegen seiner schweren Lösbarkeit nur langsam, so daß er vorwiegend zu gleichen Teilen mit Superphosphat in den Handel gelangt. Die staatlichen Werke arbeiten bereits seit geraumer Zeit in drei Schichten, um den wachsenden Bedarf der Landwirtschaft befriedigen zu können. Die Produktion an gemischtem Phosphat betrug im Jahre 1932 22 000 dz, im Jahre 1933 45 000 dz und wird für das laufende Jahr auf 60 000 dz geschätzt.

Litauen

Der litauisch-englische Handelsvertrag. Der litauisch-englische Handelsvertrag ist auf drei Jahre für die Zeit vom 1. Januar 1934 bis zum 31. Dezember 1936 abgeschlossen worden. Der Vertrag gibt die Möglichkeit, die Listen der bevorzugten Waren alljährlich abzuändern bzw. zu ergänzen. Die Verhandlungen standen im Zeichen des Strebens nach einem Ausgleich der Handelsbilanz.

Freie Stadt Danzig

Danzigs Schiffsverkehr im Juni 1934. Im Juni hat der Schiffsverkehr im Danziger Hafen gegenüber dem vorhergehenden Monat einen leichten Rückgang erfahren, der im Eingang etwa 6000, im Ausgang etwa 27 000 Rgto. ausmachte. Insgesamt sind im Eingang 413 Schiffe mit 245 535 Nrgto. registriert worden, während es im Ausgang 418 Schiffe mit 245 124 Nrgto. waren. Damit ist die Tonnage etwa auf die Höhe des entsprechenden Monats im Vorjahre heruntergegangen, obwohl die Schiffszahl bedeutend größer war als damals, ein Zeichen dafür, daß die Schiffseinheiten im Durchschnitt kleiner geworden sind.

Im ersten Halbjahr 1934 ist jedoch der gesamte Schiffsverkehr größer gewesen als im vorhergehenden Jahre. Er umfaßte im Eingang 2 296 Schiffe mit 1 485 121 Nrgto., im Ausgang 2 316 Schiffe mit 1 496 377 Nrgto. Diese Tonnageziffer ist im Eingang um etwa 60 000 to, im Ausgang um rund 290 000 to größer als im Vorjahre.

Die Lage am Danziger Holzmarkt. Ruhige Zeit in Weichholz. — Geringe Umsätze am Hartholzmarkt. Der Export von Schnittholz über Danzig betrug im Mai 67 910 to gegenüber nur 55 655 to im Jahre vorher. Im Juni, für den die amtlichen Ziffern noch nicht bekannt sind, hat sich eine wesentlich ruhigere Tendenz ergeben. Das Hauptgeschäft scheint auf den Auslandsmärkten vorüber zu sein, und es wird jedenfalls zu größeren Geschäften erst wieder im Spätherbst kommen. Die gegenwärtige Ruhe ist damit zu erklären, daß die Exportländer in diesem Jahre sehr früh mit Lieferungen beginnen konnten. Durch die Lieferungen Ruß-

lands und der nordischen Länder sind die Läger in den Holzabsatzstaaten überfüllt, und es wird nun eine Zeitlang dauern, bis der Platzholzhandel wieder aufnahmefähig ist. Im allgemeinen sind die Preise in Danzig sehr gedrückt. Für das Sommergeschäft in Weichholz scheint sich die kanadische Konkurrenz sehr stark fühlbar zu machen. Am Hartholzmarkt sind infolge der namentlich von England gebotenen niedrigen Preise die Umsätze in Eichenschnittmaterial nicht nennenswert und die Danziger Läger aus diesem Grunde noch recht umfangreich. Im Mai sind größere Abladungen von Rundholz erfolgt. Der Absatz nach dem Auslande läßt zu wünschen übrig, zumal in verschiedenen Ländern die Zölle auf Holz plötzlich so stark erhöht worden sind, daß die Einfuhr dadurch sehr beeinträchtigt wird. Aus Deutschland kommen zahlreiche Anfragen; Geschäfte kommen jedoch sehr wenig zustande, da die Devisenzuteilung in Deutschland für diese Zwecke zu gering ist.

Polen

Der Warenumsatz in Gdingen im ersten Halbjahr 1934. Der seewärtige Warenumsatz in Gdingen bezifferte sich im Juni auf 72 450 to in der Einfuhr und 477 594 to in der Ausfuhr sowie 15 000 to im Küstenverkehr. Gegenüber dem Mai ist ein Rückgang des Gesamtumschlages von 64 966 to zu verzeichnen, gegenüber dem Juni v. J. jedoch eine Steigerung von 165 326 to. In der polnischen Ausfuhr über Gdingen waren die wichtigsten Posten: 386 834 to Kohle, 18 373 to Bunkerkohle, 12 530 to Koks, 23 812 to Holz, 15 101 to Zucker, 3 446 to Eisen- und Stahlwaren, 3 048 to Kunstdünger, 1 870 to Bacons, 1 648 to Eier, 1 071 to Papier usw. Die Einfuhr umfaßte 21 950 to Eisenschrott, 8 120 to Reis, 5 220 to Baumwolle, 922 to Wolle, 941 to Jute, 4 714 to Oelsaaten, 4 443 to Erze, 3 702 to Thomasschlacke, 1 867 to Leder, 1 033 to Fette usw. Im ersten Halbjahr wurden über Gdingen nach Polen 472 480 to Waren eingeführt und 2 858 495 to ausgeführt, im Küstenverkehr 54 125 to umgeschlagen, sodaß insgesamt 3 385 100 to umgeschlagen wurden. In der gleichen Zeit des Vorjahres bezifferte sich die Einfuhr auf 360 825 to, die Ausfuhr auf 2 259 650 to und der Küstenverkehr auf 36 285 to. Die Steigerung der Umsätze stellt sich in Prozenten wie folgt dar: Einfuhr um 31%, Ausfuhr um 27%, Küstenverkehr um 48%. Der gesamte Warenumsatz war also im ersten Halbjahr d. J. um 28% größer als im ersten Halbjahr 1933.

Besserung der Wirtschaftslage in Polen. Nach den Veröffentlichungen des polnischen Instituts für Konjunkturforschung, ist in den letzten Monaten in Polen eine Besserung der Wirtschaftslage festzustellen gewesen. Die Meßziffer für die industrielle Produktion betrug im Mai 64,6 (Durchschnitt des Jahres 1928 = 100) gegenüber 55,2 im Mai v. J. Die Meßziffer für die Produktionsgütererzeugung betrug im Mai d. J. 56,8 gegenüber 44,3 im Mai v. J., 40,4 im April 1932 und 54,5 im Oktober 1931. Die Meßziffer für Verbrauchsgüter war im Mai mit 70,9 zwar niedriger als in den letzten drei Monaten, aber höher als im letzten Vierteljahr 1933. Die Meßziffer für die tägliche Kohlenförderung betrug im Mai 70,2 gegenüber 58,6 im Vergleichsmonat des Vorjahres. Auch die Eisenerzeugung wurde mit 32,7 gegenüber 22,8 im Mai v. J. errechnet. Im Mai 1932 hat sie bloß 8,4 betragen. Die Zink- und Bleierzförderung weist folgende Zahlen auf: 35,8 Mai 1934, 32,7 Mai 1933, 32,0 Mai 1932 und 17,0 Oktober 1932. Die Eisenhütten- und Zinkhüttenproduktion ist ebenfalls größer geworden, die Meßziffern wurden für die tägliche Eisenproduktion im Mai d. J. mit 67,6 gegenüber 58,7 im Mai 1933 und 31,5 im Mai 1932, für die Zinkproduktion mit 57,7 gegenüber 47,9 im Mai v. J. errechnet. Die Meßziffern für die geleisteten Arbeitsstunden in den einzelnen Industriezweigen stellen sich wie folgt dar (in Klammern die Zahlen für Mai 1933): Metall- und Maschinenindustrie 54,7 (45,4), chemische Industrie 84,4 (64,8), Mineralindustrie 59,1 (40,9), Holzindustrie 68,5 (5,8), Baugewerbe 24,9 (15,3), Textilindustrie 68,4 (66,7), Konfektion 86,1 (73,4), Lederindustrie 87,9 (75,9), Lebensmittelherzeugung 66,2 (59,1), Papierindustrie 93,1 (81,5), graphisches Gewerbe 80,1 (70,6). Nach den Angaben des Konjunkturforschungsinstituts sind die Meßziffern für den Mai d. J. in den meisten Fällen auch die höchsten in der Zeit vom Mai v. J. bis Mai d. J.

Die Zuckerindustrie in Polen. Die Zuckerindustrie Polens hat nach den statistischen Angaben im Jahre 1933 eine schlechtere Konjunktur gehabt, als im vorhergehenden

Jahre. Der Verbrauch an Zucker ist, wie auch bei anderen Verbrauchsgütern, um rund 5% zurückgegangen, denn er betrug 2 834 000 dz gegenüber 2 984 000 dz im Jahre 1932. Die am 1. November 1932 vorgenommene Preissenkung auf 84,5 Zl. für 100 kg hat eine Steigerung des Verbrauchs nicht zur Folge gehabt. Infolge des verringerten Absatzes ging auch die Produktion zurück. Im Jahre 1933 verringerte sich die Anbaufläche für Zuckerrüben von 114 900 ha auf 98 250 ha und die Zuckererzeugung von 3 759 893 dz auf 3 093 301 dz. Auch der Verkauf von Melasse und Rübenschnitzel war geringer als im Vorjahre. Die Zahl der Zuckerfabriken ist von 67 im Jahre 1932 auf 64 im Jahre 1933 zurückgegangen. Im laufenden Jahre sind weitere Stilllegungen erfolgt, auch dürfte die diesjährige Produktion des Jahres 1933 kaum übersteigen.

Das deutsch-polnische Roggenabkommen. Die zwischen den Vertretern der deutschen und der polnischen Landwirtschaft geführten Verhandlungen haben u. a. zum Ziele gehabt, das im vorigen Jahre zwischen Polen und Deutschland geschlossene Roggenabkommen zu erweitern und zu verlängern. Dieses Abkommen läuft Ende Juli ab. Nach in Warschau aus Berlin gelangten Meldungen sollen die Vorbereitungen für eine Erweiterung des Roggenabkommens in Deutschland auf gewisse Schwierigkeiten gestoßen sein, so daß die Verhandlungen nicht weitergeführt werden. Sollte es also bis Ende d. M. zu keiner neuen Vereinbarung kommen, so dürfte nach polnischer Ansicht das vorjährige Abkommen für ein weiteres Jahr verlängert werden.

Aufnahme des Warenverkehrs zwischen Polen und Litauen? Wie berichtet, hat Polen den Transitverkehr litauischer Waren durch Polen gestattet, und die erste Sendung nach der Tschechoslowakei ist bereits durch Polen gerollt. Der Nachricht, daß der direkte Eisenbahnverkehr zwischen Polen und Litauen bald aufgenommen werden würde, wurde zwar in Kowno indirekt widersprochen, doch wird jetzt aus Kowno berichtet, daß dort der erste Transport polnischer Waren eingetroffen sei. Es sollen ein Waggon landwirtschaftlicher Maschinen, zwei Zisternen Erdölzeugnisse und ein halber Waggon Manufaktur- und Galanteriewaren sein, die Kownoer Kaufleute in Polen durch besondere Vermittler bestellt hatten.

Die Getreidepolitik Polens im Jahre 1934/35. Der Wirtschaftsausschuß des Ministerrates hat beschlossen, im Wirtschaftsjahre 1934/35 für die Getreidepolitik im allgemeinen diejenigen Mittel und Wege anzuwenden, die bisher erprobt wurden, und die sich als geeignet erwiesen haben, die Preise zu heben und die Rentabilität der Landwirtschaft zu erhöhen. Es werden also auch in diesem Jahre die Einfuhrzölle beibehalten, die Ausfuhr durch Zollrückerstattungen prämiert werden, ebenso werden der Pfandkredit und die Konzentrierung der Getreideaufuhr und das System der Interventionskäufe beibehalten. Für eine eventuelle Aenderung dieser Maßnahmen nach der einen oder anderen Richtung hat sich die Regierung freie Hand vorbehalten. Die Interventionskäufe werden Weizen und Roggen umfassen. Gerste und Hafer bleiben nach wie vor ausschließlich dem freien Handel überlassen. Die Ausfuhrprämie wurde mit 6 Zl. je dz für alle Getreidearten festgelegt, um auf diese Weise auch Gerste und Hafer in größerem Umfange als bisher an der Ausfuhr zu beteiligen. Die Getreideaufuhr bleibt wie bisher in Händen des Staatlichen Getreideaufuhrinstitutes. Die Frage der Förderung der Viehzucht wird im Zusammenhang der Getreidepolitik einer Lösung zugeführt werden.

Rußland

Der russische Holzexport über Archangelsk. Der russische Holzexport über Archangelsk wird mit großem Nachdruck betrieben. Seit Beginn der Schifffahrt sind über den Hafen von Archangelsk 150 ausländische Schiffe mit Holzfrachten abgefertigt worden.

Die neuen agrarpolitischen Maßnahmen der Sowjetregierung. Die Sowjetpresse erwartet von den Zentralkomitee der Kommunistischen Partei der Sowjetunion angeordneten agrarpolitischen Maßnahmen auf dem Gebiete der Getreide- und Viehwirtschaft sehr günstige Auswirkungen. Das Hauptaugenmerk soll auf die Hebung des Ernteertrages und der Arbeitsleistung in den Kollektivwirtschaften und auf den Sowjetlandgütern gerichtet werden, da es darum in vielen Gebieten noch sehr schlecht bestellt ist. Bis zur restlosen Erfüllung der Voranschläge der Getreideablieferung an den Staat dürfen die Kollektivwirtschaften nur 10—15% des gedroschenen Getreides für sich behalten. Kollektivwirtschaften,

die die Monatsvoranschläge der Getreideablieferung hundertprozentig erfüllen, dürfen weitere 10—15% des gedroschenen Getreides für eigene Zwecke verwenden.

In Anbetracht des Umstandes, daß die Viehzucht in der Sowjetunion noch sehr stark im Rückstande ist, hat das Zentralkomitee der Partei beschlossen, auf diesem Gebiet ähnliche Methoden wie auf dem der Getreidewirtschaft anzuwenden. Dementsprechend ist ein staatlicher Plan für die Entwicklung der Viehzucht aufgestellt worden, der für jedes Sowjetlandgut und für jede Kollektivwirtschaft einen bestimmten Zuwachs an Vieh und eine bestimmte Menge für die Bereitstellung von Futtermitteln vorsieht. Dieser Plan erstreckt sich auch auf die Einzelbauern. Zur Förderung der Viehzucht sind in diesem Jahr 2 Mill. ha Anbaufläche von der staatlichen Ablieferungspflicht befreit worden, damit die Ernte aus dieser Fläche ausschließlich für Fütterungszwecke verwendet wird. Im Jahre 1935 sollen 5 Mill. ha von den Lieferabgaben befreit werden. Im zweiten Halbjahr 1933 wurden an 900 000 Kollektivbauern Kälber verteilt, in diesem Jahr erhalten die Kollektivbauern weitere 2 Mill. Kühe. Zu diesem Zweck stellt der Staat, um den Bauern den Ankauf dieses Viehs zu erleichtern, einen zinslosen Kredit in Höhe von 70 Mill. Rbl. zur Verfügung. Ferner erhalten die Kollektivbauern 2,7 Mill. Jungschweine und 700 000 Jungschafe.

Die Zunahme der Sowjetbestellungen in England.

Steigerung des Sowjetabsatzes auf dem englischen Markt. Die englischen Lieferungen von Eisen, Stahl und Nichteisenmetallen nach Rußland haben in den ersten fünf Monaten 1934 eine Verdoppelung im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum des Jahres 1932 und eine Verdreifachung gegenüber den ersten fünf Monaten 1933 aufzuweisen. Der Maschinenimport nach Rußland ist dagegen in der Berichtszeit auf nur 259 000 Pfund Sterling gesunken gegenüber 3 374 000 Pfund Sterling in den ersten fünf Monaten 1932. In englischen Wirtschaftskreisen hofft man indessen, daß durch die vor kurzem erfolgte Herabsetzung der Kreditkosten bei Rußlandlieferungen um 30% die englischen Maschinenlieferungen nach Rußland eine starke Belebung erfahren werden. In letzter Zeit sind auch bereits große russische Bestellungen in England vergeben worden. In den ersten fünf Monaten 1934 stellten sich die Sowjetbestellungen in England auf 3 449 355 Pfund Sterling gegenüber 1 436 756 Pfund Sterling in der gleichen Zeit des Vorjahres. Die „Financial News“, das Organ der City, warnen allerdings vor der Illusion, daß die Sowjetbestellungen in England in der kommenden Zeit den großen Umfang der Aufträge in den Jahren des ersten Fünfjahresplanes erreichen würden. „Diesen Anschluß hat England endgültig verpaßt“. Zu erwarten sei indessen ein steigender Bedarf an Spezialanlagen, wobei die englische Industrie davon stark profitieren dürfte.

In den ersten fünf Monaten 1934 hat England um 31,6% mehr russischer landwirtschaftlicher Produkte und Rohstoffe (mit Ausnahme von Erdöl) als in der gleichen Zeit des Jahres 1933 abgenommen und um 11,7% mehr als in den ersten fünf Monaten 1932. Man rechnet in England damit, daß im Zusammenhang mit dem wachsenden Eigenbedarf der Sowjetwirtschaft und vor allem der Sowjetindustrie der russische Export nach England eingeschränkt werden wird. Den Ausfall würden die Russen durch verstärkte Goldlieferungen decken können.

Neue Personenkraftwagen in Rußland. Die Automobilfabrik „Molotow“ in Gorki (Nishni-Nowgorod) hat die ersten Personenkraftwagen eines neuen Typs gebaut. Bei der Karosserie handelt es sich um eine Ganzmetall-Limousine in Stromlinienform nach dem Modell der letzten Fordautos. Demnächst soll der Serienbau dieser neuen Personenkraftwagen aufgenommen werden.

Rußlands Außenhandel in den ersten vier Monaten 1934. In den ersten vier Monaten 1934 stellte sich der Gesamtbetrag des russischen Außenhandels auf 179,7 Mill. Rbl. gegenüber 267,5 Mill. in der gleichen Zeit des Vorjahres. Davon entfielen auf die Ausfuhr 112,2 Mill. Rbl. gegenüber 144,9 Mill. in den ersten vier Monaten 1933, auf die Einfuhr 67,4 Mill. (122,4 Mill.). Die russische Handelsbilanz war somit in der Berichtszeit mit 44,8 Mill. Rbl. aktiv gegenüber einer Aktivität von 22,5 Mill. im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres. Mithin ist die russische Ausfuhr in den Monaten Januar/April 1934 um 32,7 Mill. Rbl. im Vergleich zum Vorjahre zurückgegangen, die Einfuhr dagegen um 55 Mill. Rbl.

Nach den wichtigsten Ländern gliederte sich die russische Aus- und Einfuhr in der Berichtszeit wie folgt (in Mill. Rbl.):

	Ausfuhr		Einfuhr	
	4 Mon. 1934	4 Mon. 1933	4 Mon. 1934	4 Mon. 1933
Deutschland	20,0	40,5	10,2	64,2
England	20,8	26,7	13,7	12,9
Italien	6,7	7,4	4,3	7,0
Holland	4,7	4,5	4,6	1,4
Mongolei	9,3	9,4	4,7	5,6
Polen	1,3	1,0	3,2	3,1
U.S.A.	4,0	3,1	4,3	4,1
Frankreich	8,0	8,4	2,5	2,3
Schweden	2,5	1,9	1,8	1,4

Mithin stand England in der russischen Aus- und Einfuhr an erster Stelle und hat somit Deutschland im Sowjetimport, wenn auch um nur 3,5 Mill. Rbl. überflügelt. Die russische Einfuhr aus Deutschland ist in den ersten vier Monaten um nicht weniger als 50 Mill. Rbl. im Vergleich zu den Monaten Januar/April 1933 zurückgegangen, die Ausfuhr nach Deutschland dagegen um nur 20,5 Mill. Der Import aus England hat um 0,8 Mill. Rbl. zugenommen, derjenige aus Holland um 3,2 Mill. Das russisch-amerikanische Geschäft stagnierte in der Berichtszeit weiter.

Finland

Deutsch-finnisches Abkommen über den Zahlungsverkehr. Zwischen Deutschland und Finnland ist ein neues Abkommen geschlossen worden, das die Regelung der Zahlungen im Handelsverkehr zum Gegenstand hat. Dieses Abkommen tritt an die Stelle des Clearing-Vertrages vom Jahre 1933. Deutschland hat sich damit einverstanden erklärt, daß für Käufe in Finnland Zahlungen auf das Sonderkonto der Bank von Finnland bei der Reichsbank von deutschen Käufern geleistet werden können. Das neue Abkommen unterscheidet sich vom alten Verträge insofern, als die deutschen Käufer auf das Sonderkonto der Bank von Finnland bei der Reichsbank nur dann Zahlungen leisten dürfen, wenn sie den Nachweis erbringen, daß die Zahlungen für in Finnland hergestellte bzw. in Finnland verarbeitete Waren erfolgen.

Das englisch-finnische Nickelabkommen. Ueber das dieser Tage zwischen der finnischen Regierung und der englischen Firma Mond Nickel Co. Ltd. abgeschlossene Abkommen, das die Nickelvorkommen im Petsamo-Gebiet in Nordfinland zum Gegenstand hat, werden folgende Einzelheiten bekannt: die englische Firma hat sich verpflichtet, spätestens bis zum 31. Mai 1935 mit den Schürfungen zu beginnen. Für die Schürfungsarbeiten sind drei Jahre vorgesehen. Diese Frist kann gegebenenfalls um zwei Jahre verlängert

werden. Im Verlaufe dieser Zeit sollen die Engländer mindestens 10 000 Pfund Sterling jährlich für diese Zwecke ausgeben, bei einer Verlängerung der Schürfungszeit mindestens 5 000 Pfund Sterling im Jahr. Wenn beim Abschluß der Schürfungsarbeiten festgestellt wird, daß die Nickelvorkommen genügend ergiebig sind, erhalten die Engländer eine Konzession auf die Dauer von 40 Jahren. Im Verlaufe von vier Jahren müssen von ihnen alle erforderlichen Bauten errichtet werden. Die englische Firma ist ferner verpflichtet, möglichst viele finnische Staatsangehörige bei der Nickelgewinnung zu beschäftigen. Die finnische Regierung erhält 5% des Wertes des gewonnenen Nickels, was etwa rund 5 Mill. Fmk. jährlich ausmachen dürfte. Ferner hofft Finnland, aus der Konzession 12—15 Mill. Fmk. jährlich in Form von Arbeiterlöhnen zu erhalten.

Ausbau der finnischen Handelsflotte. Die finnische Handelsflotte ist in diesem Jahr bisher um 24 neue Schiffe mit insgesamt 38 000 to erweitert worden. Das größte Schiff ist die „Atlanta“ mit 4 800 to, die für die finnische Südamerikalinie bestimmt ist.

Debetzinsen anfangs Juli. Zur Zeit beträgt die amtliche Diskontrate 5½%, für Handelswechsel 1. Klasse kommt ein Diskont von 7—7½%, für Handelswechsel 2. Klasse ein Diskont von 7½—8½% in Ansatz. Für offene Buchforderungen auf laufender Rechnung werden im Bankverkehr zur Zeit 7½—8½%, einschl. Provision, berechnet.

Maschinenbestellungen der finnländischen Zellstoffindustrie in Schweden. Der Ausbau der finnländischen Zellstoffproduktion wird fortgesetzt. Die Maschinenbestellungen sind seitens der Zellstoffabriken in der Hauptsache an schwedische Firmen vergeben worden. Bei der Firma A/B de Lavals wurde vom Kymmene-Konzern ein Turbogenerator mit 14 000 KW, von der Gesellschaft „Rauma Wood“ ein Turbogenerator mit 5 000 KW und von der Jakobstade Cellulosa A/B ein solcher mit 3 500 KW bestellt. Die gleiche schwedische Turbinenfirma hat an Hackman & Co. bei Viborg einen Generator mit einer Leistung von 3 000 KW geliefert. Die Gesellschaft „Tornator“ hat bei der Svenska Turbin-AB einen Generator mit 14 000 KW und die Firma G. A. Serlachius einen solchen mit 5 000 KW bestellt.

Zunahme der finnländischen Holzverkäufe im ersten Halbjahr 1934. Die finnländischen Holzverkäufe stellten sich im ersten Halbjahr 1934 auf 725 000 Stds., d. s. 100 000 Stds. mehr als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Man rechnet mit verhältnismäßig kleinen Holzverkäufen in den Monaten Juli und August und mit einer Zunahme der Nachfrage im September.

Mitteilungen des Vereins zur Förderung überseeischer Handelsbeziehungen zu Stettin e. V.

Wieder haben wir die freudige Genugtuung festzustellen, wie wertvoll sich die Mitteilungsecke im „Ostsee-Handel“ für die ständige Verbindung mit unseren auswärtigen Mitgliedern erweist. Seit mehreren Jahren waren wir ohne Mitteilungen von unserem Sendlings Herrn Walter Steiner, der 1922 sich dem Lande der „unbegrenzten Möglichkeiten“ zuwandte, dort zur Zeit der „Prosperity“ rasch vorwärts kam und sich schon nach kurzer Zeit in Los Angeles selbständig machen konnte. Inzwischen hat natürlich auch er in seinen Geschäften die rückläufige Konjunktur verspüren müssen, aber seinen Optimismus hat er sich nicht rauben lassen. Aus seinen an uns gerichteten Zeilen vom 1. Juni spricht jedenfalls die alte Frische und Ursprünglichkeit, mit der er s. Zt. uns über seine Fahrten durch die U.S.A. berichtete. Er schreibt:

„Liebe Ueberseer,
ein altes verlorenes Schaf meldet sich wieder. Ihr habt mir eine große Freude gemacht durch die Uebersendung der 1. Mai-Nummer des „Ostsee-Handels“, und ich konnte nicht umhin, Euren Aufruf an die auswärtigen Mitglieder sofort zu beantworten.

Gerne, sehr gerne möchte ich wieder einmal unter Euch weilen, wieder einmal an Euren Arbeiten und Ausfahrten teilnehmen, ist es doch schon Jahre her, seit ich mit Euch in Verbindung stand. Der Fehler liegt jedoch ganz auf meiner Seite, und ich habe eigentlich herzlich wenig dazu beigetragen, Euren jungen Nachwuchs mit dem Auslande — in meinem Falle mit dem südlichen Californien, wo ich mich seit Jahren wohlfühle — in Verbindung zu halten. Seit Ihr in zwei Jahresberichten meine Aufsätze „Quer durch Amerika“

abdrucktet, bin ich Euch fast verloren gegangen. Aber mein Herz und meine Gedanken sind oft bei Euch, und solltet Ihr irgendwie wieder mal Material brauchen, so stehe ich gern zur Verfügung.

Viel Freudiges kann ich in den letzten Jahren von hier nicht berichten, die Depression hat uns alle schwer beim Wickel, mein Import-Geschäft, welches ich mit meinem Onkel gut im Schwung hatte, hat infolge der allgemeinen Krisis und des gesunkenen Dollars auch etwas abgekriegt. Aber gesund und munter sind wir alle hier in dem herrlichen Paradies im südlichen Californien, und sollte sich einer oder der andere noch auf mich besinnen, so würde ich gern ein Lebenszeichen von ihnen erhalten.“

Wir würden uns freuen, wenn dies Beispiel wiedererwachten Familiensinns Anlaß für manchen anderen unserer Freunde im Ausland gäbe, ebenfalls aus der Versenkung wieder aufzutauchen, und er Gelegenheit fände, sich an diesem Platz als unverlorenes Mitglied der überseeischen Familie vorzustellen. —

Eine „Lustige Volkskunde“ führte die Zuhörer an der letzten Mittwoch-Versammlung in heiterer Stimmung durch deutsche Gaue und weckte den Wunsch, auch die Stämme kennen zu lernen, die auf der Reise noch nicht besucht wurden. So wird es also Mittwoch, den 1. August abends 8¼ Uhr eine fröhliche Fortsetzung der volkskundlichen Fahrt geben. —

Vom 2. — 22. August einschließlich bleibt die Bücherei geschlossen. Bücherrückgabe- und Wechsel ist am Mittwoch, den 1. August von 7—8 Uhr abends noch möglich.

Heinrich Hermelink / Kofferfabrik

Stettin, Apfelallee Nr. 29 Fernruf 32512

Auto- und Musterkoffer

Tornister / Koffer aller Art

*Werbung
schafft Arbeit
für Alle!*

Hermann Riedel
STETTIN

Spedition und Lagerung
von
Getreide und Futtermitteln

Fernsprecher: Sammelnummer 35071
Telegr.-Anschrift: Speriedel.

MÖBEL
für alle Wohnräume
in großer Auswahl
zu äußerst kleinen
Preisen. Annahme
von Ehestands-
darlehnscheinen.

BÜTTNER
FALKENWALDERSTR. 15
AM BISMARCKPLATZ
30 AUSSTELLUNGS-
RÄUME

Gewitterzeit

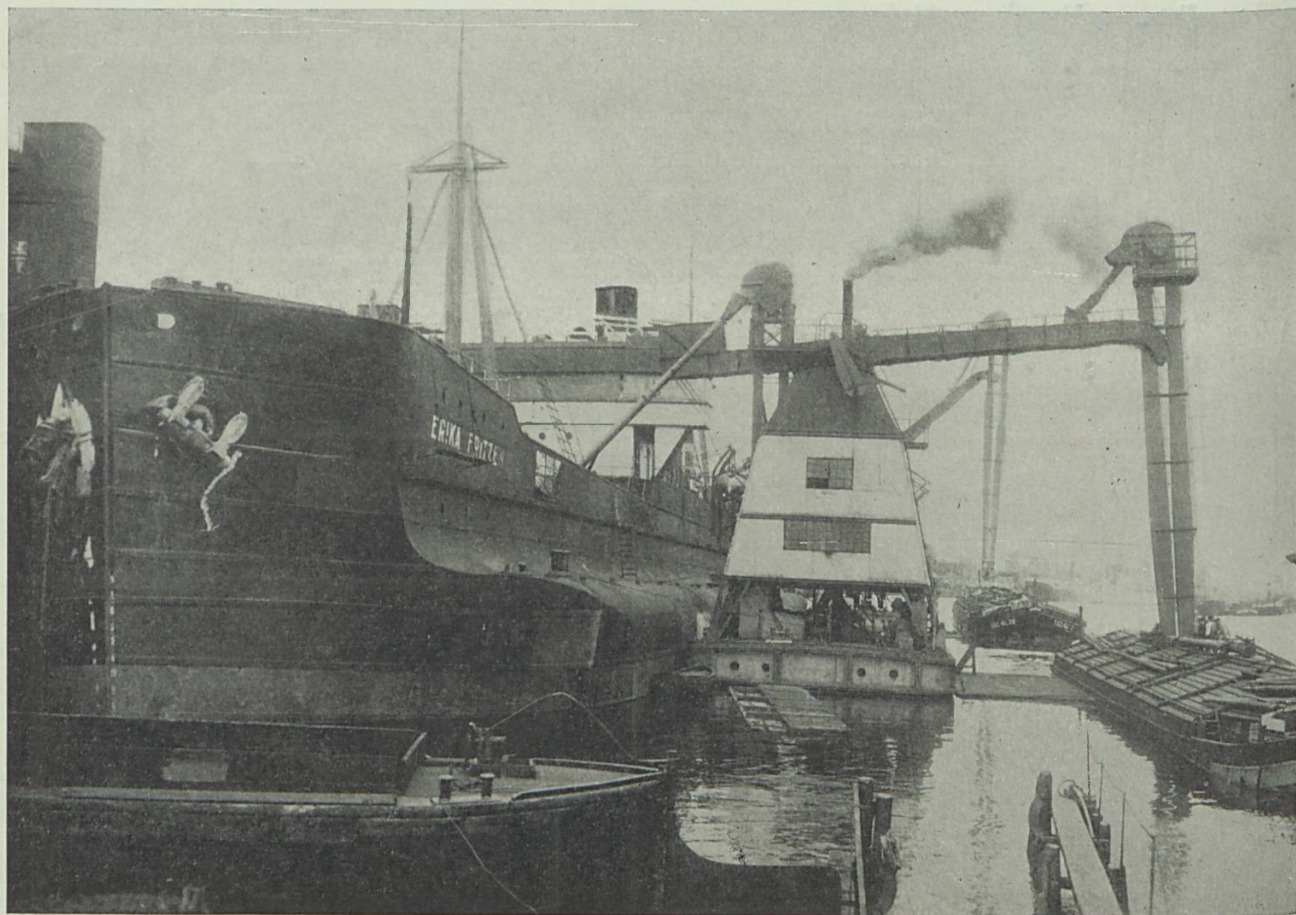
bringt Brandgefahren!

Versichert ausreichend

Baut Blitzableiter!

POMMERSCHE FEUERSOZIJETÄT

STETTIN
Pölitzer Straße 1
Ruf 25441



Billigster Getreideumschlag

aus Kähnen und Eisenbahnwagen
in Seeschiffe und umgekehrt durch

schwimmende Elevatoren
mit Leistungsfähigkeit bis zu 100 to stündlich

Die Elevatorenverwaltung
der Industrie- und Handelskammer zu Stettin

Fernsprecher 35341 und 34766